

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Siebter Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland nach den Artikeln 16 und 17 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte 2023

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Teil I	6
A. Vorbemerkungen.....	6
(Empfehlung Nr. 67).....	6
(Empfehlung Nr. 65).....	6
B. Allgemeine Fragen im Zusammenhang mit der innerstaatlichen Anwendung des Paktes	7
(Empfehlung Nr. 4).....	7
(Empfehlungen Nr. 5, 6).....	7
C. Weitere Empfehlungen des Ausschusses	7
(Empfehlung Nr. 62).....	7
(Empfehlung Nr. 63, 64).....	7
(Empfehlung Nr. 21).....	8
Teil II	9
A. Allgemeine Bestimmungen des Paktes	9
Zu Artikel 2.....	9
(Empfehlungen Nr. 9, 10).....	9
Zu Artikel 3.....	13
(Empfehlungen Nr. 30, 31).....	13
(Empfehlungen Nr. 32, 33).....	13

	Seite
(Empfehlung Nr. 39).....	14
(Empfehlungen Nr. 32, 33).....	14
B. Einzelne im Pakt garantierte Rechte	16
Zu Artikel 6.....	16
(Empfehlungen Nr. 22, 23).....	16
(Empfehlungen Nr. 34, 35).....	18
Zu Artikel 7.....	18
(Empfehlungen Nr. 7 und 8).....	19
(Empfehlungen Nr. 36, 37).....	20
(Empfehlungen Nr. 32, 33).....	20
(Empfehlungen Nr. 48, 49).....	21
(Empfehlungen Nr. 40, 41).....	21
Zu Artikel 8.....	22
(Empfehlung Nr. 45).....	22
Zu Artikel 9.....	23
(Empfehlungen Nr. 50, 51).....	23
(Empfehlungen Nr. 46, 47).....	23
Zu Artikel 10.....	25
(Empfehlungen Nr. 28, 29).....	26
Zu Artikel 11.....	27
(Empfehlung Nr. 17).....	28
(Empfehlungen Nr. 56, 57).....	28
(Empfehlungen Nr. 38, 39).....	28
(Empfehlungen Nr. 54, 55).....	29
(Empfehlung Nr. 13).....	29
(Empfehlung Nr. 52, 53).....	30
Zu Artikel 12.....	31
(Empfehlungen Nr. 18, 19).....	31
(Empfehlungen Nr. 24, 25).....	32
(Empfehlungen Nr. 58, 59).....	32
(Empfehlungen Nr. 26, 27).....	33
(Empfehlungen Nr. 14, 15).....	33
(Empfehlungen Nr. 48, 49).....	33
Zu Artikel 13.....	35
(Empfehlung Nr. 6).....	36
(Empfehlungen Nr. 60, 61a).....	36
(Empfehlungen Nr. 60, 61b).....	37
(Empfehlungen Nr. 60, 61c).....	38
Zu Artikel 14.....	38
Zu Artikel 15.....	39

	Seite
Anhang zu Artikel 15	40
Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben, auf Teilhabe am wissenschaftlichen Fortschritt und auf urheberrechtlichen Schutz	40
Umgang mit Kulturgütern aus kolonialen Kontexten	40
Kulturhilfe aufgrund des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges von Russland auf die Ukraine	40
Kulturelle Kinder- und Jugendbildung.....	40
Unterstützung für Kulturschaffende und Kultureinrichtungen zur Minderung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie	41
Kurzarbeitergeld, Grundsicherung, Künstlersozialversicherung	41

Abkürzungsverzeichnis

AA	Auswärtiges Amt
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AZR	Ausländerzentralregister
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BAFzA	Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
BAGSO	Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen
BGBI	Bundesgesetzblatt
BKM	Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
BMI	Bundesministerium des Innern und für Heimat
BNE	Bruttonationaleinkommen
CSDDD	Corporate Sustainability Due Diligence Directive
DGE	Deutsche Gesellschaft für Ernährung
DNS	Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie
DRK	Deutsches Rotes Kreuz
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EG	Europäische Gemeinschaft
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EP	Entgeltpunkte
ESF	Europäischer Sozialfonds
EU	Europäische Union
FAO	Food and Agriculture Organization of the United Nations
FEG	Fachkräfteeinwanderungsgesetz
FKS	Finanzkontrolle Schwarzarbeit
FüPoG	Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst
GaFöG	Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz)
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
GG	Grundgesetz

GW	Gigawatt
HLPF	High Level Political Forum
IfSG	Infektionsschutzgesetz
ILO	International Labour Organisation
IWF	Internationaler Währungsfonds
JCC	Jewish Claims Conference
KI	Künstliche Intelligenz
KiTa / Kita	Kindertagesstätte
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KNE	Kompetenznetz Einsamkeit
LkSG	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
LSBTI*	Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Menschen
MiLoG	Mindestlohngesetz
Mio	Millionen
Mrd	Milliarden
NAP	Nationaler Aktionsplan
ODA	Official Development Assistance
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
SchwarzArbG	Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch
TzBfG	Teilzeit- und Befristungsgesetz
UN	United Nations
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
UNICEF	United Nations Children's Fund
VN	Vereinte Nationen
VRUG	Vereinbarkeitsrichtlinienumsetzungsgesetz
WfbM	Werkstätten für behinderte Menschen
WHO	World Health Organisation
WRV	Weimarer Reichsverfassung
WSK	Wirtschaftliche, soziale, kulturelle (Rechte)
WTO	World Trade Organisation

Teil I**A. Vorbemerkungen**

Die Bundesrepublik Deutschland legt dem Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ihren siebten Bericht nach den Artikeln 16 und 17 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (WSK-Pakt) vor.

(Empfehlung Nr. 67)

Der Bericht berücksichtigt die 2008 angenommenen, revidierten Leitlinien für die Berichterstattung. Die allgemeinen Angaben zum Rechts- und Verfassungssystem sowie zum Schutz der Menschenrechte in Deutschland werden – der neueren Praxis entsprechend – in einem Kernbericht gesondert vorgelegt.

Der Berichtszeitraum des siebten Berichts von 2016 bis 2022 (teilweise 2023) bezieht Änderungen und Maßnahmen ein, die sich seit dem letzten Bericht ergeben haben und nimmt explizit Bezug auf die Besorgnisse und Empfehlungen des Ausschusses. Diese werden kursiv und in Klammern jeweils zu Beginn benannt.

(Empfehlung Nr. 65)

Die Abschließenden Bemerkungen zum sechsten Staatenbericht wurden ins Deutsche übersetzt und auf der Website des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) veröffentlicht. Sie wurden zudem den Bundestagsabgeordneten des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages übermittelt sowie allen relevanten Bundesressorts, den Ländern und zu einzelnen Themen auch den kommunalen Spitzenverbänden zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2019 fand ferner ein Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern deutscher zivilgesellschaftlicher Organisationen und dem Deutschen Institut für Menschenrechte dazu statt, wie die Empfehlungen umzusetzen seien. Bei der Vorbereitung und Erstellung des Berichts sind die Sozialpartner, wichtige Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft sowie das Deutsche Institut für Menschenrechte frühzeitig einbezogen worden. Im September 2022 fand hierzu in einer ersten Runde ein Treffen statt. Darüber hinaus gab es im September 2023 eine zweite Konsultation.

Die Aufführung von Maßnahmen mit finanzieller Belastung im Staatenbericht präjudiziert weder die laufenden noch künftigen Haushaltsverhandlungen zum Bundeshaushalt. Sie sind nur umsetzbar, wenn eine Kompetenz des Bundes vorliegt und wenn sie innerhalb der betroffenen Einzelpläne bzw. im Politikbereich vollständig gegenfinanziert werden.

B. Allgemeine Fragen im Zusammenhang mit der innerstaatlichen Anwendung des Paktes**(Empfehlung Nr. 4)***1. Ratifizierung des Fakultativprotokolls*

Der Gesetzgebungsprozess zum Fakultativprotokoll zum Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte konnte Anfang des Jahres 2023 abgeschlossen und das Fakultativprotokoll ratifiziert werden. Die Urkunde wurde am 20. April 2023 in New York hinterlegt; das Fakultativprotokoll trat für die Bundesrepublik Deutschland am 20. Juli 2023 in Kraft.

(Empfehlungen Nr. 5, 6)

Mit der Ratifizierung des Fakultativprotokolls haben Einzelpersonen oder Personengruppen, die in Deutschland leben, die Möglichkeit, sich unter Berücksichtigung der Zulässigkeitsvoraussetzungen mit einer Mitteilung an den Ausschuss zu wenden. Damit baut die Bundesrepublik Deutschland die Mechanismen zur Überprüfung der Umsetzung der sich aus dem Pakt ergebenden Rechte aus.

C. Weitere Empfehlungen des Ausschusses**(Empfehlung Nr. 62)***2. Ratifizierung der internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen*

Bürgerliche, soziale, wirtschaftliche sowie kulturelle Menschenrechte sind bereits im Zivil- und Sozialpakt niedergelegt. Sie gelten auch für Wanderarbeitnehmerinnen und Wanderarbeitnehmer und ihre Familien, die sich im Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten, also auch in der Bundesrepublik Deutschland, aufhalten. Dasselbe gilt für die von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierten und einschlägigen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation. Die VN-Wanderarbeitnehmerkonvention geht mit ihrem Schutzbereich insbesondere mit Blick auf Migrantinnen und Migranten ohne legalen Aufenthaltsstatus darüber hinaus und ist in einigen Teilen rechtlich unklar. Deshalb ist eine Ratifikation der Konvention derzeit nicht geplant.

(Empfehlung Nr. 63, 64)*3. Umsetzung der 2030-Agenda der Vereinten Nationen/Nachhaltigkeitsziele*

Der Bundesregierung ist es wichtig zu unterstreichen, dass die menschenrechtlichen Pflichten aus dem WSK-Pakt – die in Deutschland den Rang von Bundesrecht genießen – von allergrößter Bedeutung sind. Zusätzlich zu den sich daraus ergebenden Pflichten identifiziert die Bundesregierung einzelne Bereiche der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, die aus ihrer Sicht von besonderer Bedeutung sind. So ist die Bundesrepublik Deutschland seit Februar 2023 Pathfinder-Land bei der Allianz 8.7 zur Abschaffung der Zwangsarbeit und Kinderarbeit. Zudem hat das am 1. Januar 2023 in Kraft getretene Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) u. a. den gesamten Pakt als Prüfungsmaßstab für die Sorgfaltspflichten von Unternehmen und fördert damit auch die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung.

Die Bundesrepublik Deutschland stellt sich regelmäßig im Rahmen des High-Level Political Forums (HLPF) bei den VN der Überprüfung der Umsetzung der Agenda 2030. Sie reichte 2016 und 2021 zwei freiwillige Berichte ein, in denen die Umsetzung dokumentiert wurde. Zusätzlich nutzt die Bundesregierung das HLPF als Plattform, um Querschnittsthemen wie Geschlechtergerechtigkeit, die Reduzierung von Ungleichheiten und Jugendbeteiligung, die für die Umsetzung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zentral sind, u. a. im Rahmen von Side-Events hochrangig zu platzieren. Über die Finanzierung von Vertreterinnen und Vertretern junger und indigener Menschen unterstützt Deutschland zudem das Mitspracherecht marginalisierter Gruppen, um die WSK-Rechte zu realisieren. Auf nationaler Ebene bildet die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie (DNS) den zentralen Rahmen für die deutsche Nachhaltigkeitspolitik und die Umsetzung der Agenda 2030. Die Bundesregierung ist bestrebt, die DNS kontinuierlich weiterzuentwickeln und die Indikatoren und Ziele einer kritischen Prüfung zu unterziehen. Alle vier Jahre wird die DNS unter Einbeziehung der Öffentlichkeit auf den neuesten Stand gebracht. Die nächste Weiterentwicklung der DNS ist für Ende 2024 (Kabinettsbeschluss) vorgesehen. Alle zwei Jahre berichtet das Statistische Bundesamt als fachlich unabhängige Stelle im Rahmen des sogenannten Indikatorenbe-

richts über die Entwicklung der nationalen Nachhaltigkeitsindikatoren. Auf dieser Grundlage erstellen die Ressorts einen gemeinsamen Bericht über den Stand der Zielerreichung und über geplante Maßnahmen zugunsten der sogenannten Off-Track-Indikatoren. Dieser Bericht wird anschließend veröffentlicht. Hiermit soll die Verbindlichkeit der Zielerfüllung erhöht und die jeweiligen Verantwortlichkeiten klarer nachverfolgt werden. Zudem kontrolliert der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung im Deutschen Bundestag u. a. die Nachhaltigkeitsprüfung der jeweils federführenden Ressorts für Gesetze und Rechtsverordnungen bezüglich ihrer Vereinbarkeit mit den Zielen und Prinzipien der DNS sowie mit den globalen Zielen der Agenda 2030.

Viele der Vorgaben aus dem WSK-Pakt sind auf nationaler Ebene durch rechtlich verankerte Positionen, auf die die Inhaberinnen und Inhaber einen Anspruch haben, abgesichert. Sie dienen damit auch der Umsetzung der Agenda 2030. Das gilt insbesondere für die steuerfinanzierten Systeme der Mindestsicherung nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, mit denen das verfassungsrechtlich garantierte wirtschaftliche Existenzminimum gewährleistet wird.

Im Rahmen der DNS enthalten die Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung grundsätzliche Anforderungen an eine nachhaltige Politik. Ein Prinzip ist die Wahrung und Verbesserung des sozialen Zusammenhalts in einer offenen Gesellschaft. Um den sozialen Zusammenhalt zu stärken und niemanden zurückzulassen, sollen alle am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben umfassend und diskriminierungsfrei teilhaben können.

(Empfehlung Nr. 21)

4. ODA

Die Bundesregierung hat sich zu dem Ziel, 0,7 Prozent des Bruttonationaleinkommens (BNE) für öffentliche Entwicklungszusammenarbeit (Official Development Assistance, ODA) zur Verfügung zu stellen, verpflichtet. Nachdem dieses Ziel bereits 2016 mit 22.368 Mrd. Euro bzw. 0,70 Prozent erreicht wurde, ist es ab 2020 kontinuierlich gehalten worden – durch 25.191 Mrd. Euro in 2020 und 28.135 Mrd. Euro in 2021 an öffentlichen Mitteln für Entwicklungsleistungen für Deutschland insgesamt. Die deutsche ODA-Quote für 2020 betrug damit 0,73 Prozent des BNE und konnte für 2021 auf 0,76 Prozent erhöht werden. Die Bundesregierung strebt an, das erreichte Ziel auch in den Folgejahren weiterhin zu realisieren.

Teil II

Entwicklungen mit Bezug auf die im Pakt garantierten Rechte

A. Allgemeine Bestimmungen des Paktes

Zu Artikel 2

Nichtdiskriminierung bei der Ausübung der Rechte (Absatz 2)

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) aus dem Jahr 2006 regelt die Ansprüche und Rechtsfolgen bei Diskriminierungen sowohl für das Arbeitsleben als auch für weite Teile des Zivilrechtsverkehrs. Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.

Am 28. April 2022 wurde im Deutschen Bundestag der Gesetzesentwurf zur Änderung des AGG verabschiedet. Die Änderung sieht vor, dass die Leitung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes auf Vorschlag der Bundesregierung als Unabhängige Bundesbeauftragte bzw. Unabhängiger Bundesbeauftragter für Antidiskriminierung durch den Deutschen Bundestag für die Dauer von fünf Jahren gewählt und durch die Bundespräsidentin bzw. den Bundespräsidenten in das öffentlich-rechtliche Amtsverhältnis berufen wird. Ferda Ataman wurde im Juli 2022 zur ersten Unabhängigen Bundesbeauftragten für Antidiskriminierung gewählt.

(Empfehlungen Nr. 9, 10)

5. *Rechtsdurchsetzung*

5.1 *Zugang zu wirksamer Abhilfe und Entschädigung: Prozessstandschaft*

Zur Durchsetzung ihrer Rechte können Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber aus Produktionsländern nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Prozessrechts vor deutschen Zivilgerichten klagen, wenn sie sich durch ein deutsches Unternehmen in ihren Rechten verletzt sehen. Neu in § 11 LkSG ist, dass Betroffene die Möglichkeit haben, unter bestimmten Voraussetzungen inländische Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen in Zusammenhang mit der mutmaßlichen Verletzung einer überragend wichtigen im LkSG geschützten Rechtsposition zur Führung von Zivilprozessen zu ermächtigen (sog. Prozessstandschaft). Damit ist Deutschland der Forderung des WSK-Ausschusses nachgekommen, die praktischen Hürden, die den Zugang zur Justiz von Nicht-Staatsbürgerinnen und -Staatsbürgern, deren Rechte mutmaßlich durch deutsche Unternehmen im Ausland verletzt wurden, zu adressieren.

Schon nach den allgemeinen Regelungen des Zivilprozessrechts hat jede Partei eines Prozesses oder ein Dritter Urkunden, sonstige Unterlagen, Akten und Gegenstände, die den Gegenstand eines Prozesses betreffen bzw. auf die sich eine Partei bezieht, auf Anordnung des Gerichts vorzulegen. Nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen über die sekundäre Darlegungslast obliegt es einer eigentlich nicht beweisbelasteten Partei zudem, nähere Angaben zu von der beweisführenden Partei behaupteten Umständen zu machen, wenn diese allein in ihrem Verantwortungsbereich und ihrer Kenntnissphäre liegen und die beweisführende Partei von diesen Umständen daher nicht in zumutbarer Weise nähere Kenntnis erlangen kann. Eines gesonderten Offenlegungsverfahrens bedarf es angesichts dessen zur effektiven Rechtsverfolgung nicht.

5.2 *Einführung kollektiver Rechtsdurchsetzungsmechanismen*

Musterfeststellungsklage Mit der Einführung der zivilprozessualen Musterfeststellungsklage mit Wirkung zum 1. November 2018 wurde die Möglichkeit für qualifizierte Verbraucherschutzverbände geschaffen, für aus ihrer Sicht begründete Ansprüche von Verbraucherinnen und Verbrauchern gegen Unternehmen Musterverfahren vor Zivilgerichten anzustrengen. Ein solches Verfahren ist zulässig, wenn insgesamt mindestens 50 Verbraucherinnen und Verbraucher von demselben Fall betroffen sind und sich zu einem beim Bundesamt für Justiz geführten Klageregister anmelden. Für die Anmeldung ist kein Anwalt nötig. Mit ihr wird die Verjährung der angemeldeten Ansprüche für die Dauer des Musterverfahrens gehemmt. Bei einem erfolgreichen Verfahren können sich angemeldete Verbraucherinnen und Verbraucher gegenüber dem betreffenden Unternehmen auf die im Musterverfahren getroffenen Feststellungen berufen und auf dieser Grundlage ihre Ansprüche im Anschluss schneller durchsetzen. Alternativ kann das Musterfeststellungsverfahren mit einem Vergleich enden, wenn mindestens 70 Prozent der angemeldeten Verbraucherinnen und Verbraucher diesen gelten lassen.

Die Musterfeststellungsklage trägt so dazu bei, dass Verbraucheransprüche einfacher und effektiver gerichtlich durchgesetzt werden können und Hürden beim Zugang zur Justiz abgebaut werden. Mit der nationalen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828 (Verbandsklagen-Richtlinie) wird das Instrument der Musterfeststellungsklage durch eine unmittelbar auf Leistung gerichtete Abhilfeklage ergänzt, und Rechtsschutzmöglichkeiten werden damit nochmals verbessert.

5.3 *Strafrechtliche Konzernhaftung*

Der Ausschuss ist besorgt angesichts des Fehlens einer strafrechtlichen Haftung von Konzernen im deutschen Recht. Tatsächlich können Konzerne im deutschen Recht mit Geldbußen belegt werden, wenn sie für Straftaten von Leitungspersonen oder von anderen Beschäftigten nach den §§ 30, 130 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) zur Verantwortung gezogen werden können. Dies gilt für alle juristischen Personen oder Personenvereinigungen und unter bestimmten Umständen auch für Konzerne, wobei es auf die Umstände des Einzelfalles ankommt. § 130 OWiG enthält eine selbständige Ordnungswidrigkeit für die Verletzung der Aufsichtspflicht im Unternehmen und ist taugliche Anknüpfungstat für § 30 OWiG. Tathandlung im letzteren Fall ist das Unterlassen der Aufsichtsmaßnahmen, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, die die Inhaberin bzw. den Inhaber als solche treffen und deren Verletzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Über die §§ 130, 30 OWiG ist auch eine Verantwortung der Konzernmutter für Verstöße möglich, die bei Tochterunternehmen auftreten.

6. *(Unbürokratische) Aufnahme von Geflüchteten aus der Ukraine*

Deutschland hat nach Polen mit über 1 Millionen Menschen (Stand 25. August 2023: 1.087.245, Quelle: AZR) die meisten Schutzsuchenden aus der Ukraine aufgenommen. Der überwiegende Teil dieser Menschen sind Frauen und Kinder. Darunter befanden sich rund 100 Überlebende des Holocausts, die unbürokratisch von der Jewish Claims Conference (JCC) mit Unterstützung des DRK-Rettungsdienstes nach Deutschland evakuiert wurden. Der Großteil der Geflüchteten ist in Privathaushalten untergebracht. Die Sicherheit der aus der Ukraine nach Deutschland geflüchteter Frauen und Kinder hat für die Bundesregierung höchste Priorität.

Der Rat der EU hat am 4. März 2022 den Beschluss nach Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie über den vorübergehenden Schutz gefasst. Seit diesem Zeitpunkt liegen die Voraussetzungen für die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen zum vorübergehenden Schutz nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vor.

Durch den Rechtskreiswechsel vom AsylbLG ins SGB II bzw. SGB XII können geflüchtete Ukrainerinnen und Ukrainer bei Hilfebedürftigkeit Leistungen aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (seit dem 1. Januar 2023 Bürgergeld; Anpassung SGB II) bzw. SGB XII beantragen und haben somit wie deutsche Staatsbürgerinnen und -bürger Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt und zu allen weiteren Leistungen wie Kindergeld und ärztlicher Versorgung.

Deutschland hat den Zugang zu Integrationskursen von Anfang an vollumfänglich für Geflüchtete aus der Ukraine geöffnet. Zum Stand 13. März 2023 haben über 250.000 ukrainische Geflüchtete einen Integrationskurs begonnen. Das Bundesprogramm Integrationskurs mit Kind bietet Möglichkeiten, im Falle des Besuchs eines Integrationskurses, nicht schulpflichtige Kinder beaufsichtigen zu lassen. 208.097 ukrainische Kinder und Jugendliche (Stand: 07.08.2023) sind bereits in das deutsche Schulsystem integriert.

Die Bundesregierung fasst alle bestehenden Angebote (auch in ukrainischer, russischer und englischer Sprache) auf dem zentralen Hilfe-Portal „Germany4Ukraine“ zusammen.

7. *Ratifizierung des ILO Übereinkommens Nr. 169, Ziffer 7, über indigene und in Stämmen lebende Völker*

Deutschland hat das Übereinkommen Nr. 169 der Internationalen Arbeitsorganisation über indigene und in Stämmen lebenden Völker (1989) im Jahr 2021 ratifiziert. Das Übereinkommen ist am 23. Juni 2022 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten.

In Deutschland leben keine indigenen Bevölkerungsgruppen im Sinne des Übereinkommens. Die Ratifikation erfolgte mit dem Ziel, hierdurch die außenpolitische und entwicklungspolitische Position Deutschlands in Bezug auf den Schutz der Rechte indigener Völker zu stärken, die allgemeinen menschenrechtlichen und klimapolitischen Ziele Deutschlands zu fördern, die VN-Agenda 2030 und die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung umzusetzen sowie eine positive Signalwirkung an andere Staaten zu entfalten, das Übereinkommen ebenfalls zu ratifizieren. Damit soll der Schutz indigener Völker, deren existentielle Gefährdung stetig zunimmt, international gestärkt werden.

8. *Aufnahme von Geflüchteten und Flüchtlingsprojekte*

Die Bundesregierung fördert seit dem 1. Januar 2023 eine behördenunabhängige Asylverfahrensberatung. Ziel ist es, für effizientere Asylverfahren zu sorgen, wozu es auch beiträgt, wenn die Schutzsuchenden selbst gut informiert sind. Die Beratung umfasst u. a. Aspekte wie Erwerbstätigkeit, Gesundheit oder Unterbringung und unterstützt die Schutzsuchenden damit bei der Wahrnehmung der ihnen gemäß dem WSK-Pakt gewährleisteten Rechte. In diesem Rahmen wird auch eine besondere Rechtsberatung für queere sowie weitere vulnerable Schutzsuchende gefördert. Mit der Änderung des § 12a des Asylgesetzes, die am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist, wurde die Grundlage für eine langfristige Förderung geschaffen.

Darüber hinaus wurde 2016 durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gemeinsam mit dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) und weiteren Organisationen – wie den Wohlfahrtsverbänden – die Bundesinitiative „Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ für gute und sichere Unterbringungsbedingungen in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften gestartet. Im Rahmen der Bundesinitiative wurden „Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ (4. Auflage April 2021) mit Annexen zu geflüchteten Menschen mit Behinderung, zu geflüchteten Menschen mit Traumafolgestörung und zu LSBTI*-Geflüchteten erarbeitet und verbreitet, die als Leitlinien zur Erstellung, Umsetzung und Monitoring von unterkunftsspezifischen Schutzkonzepten dienen. Die Bundesregierung unterstützt im Rahmen der Bundesinitiative darüber hinaus die Länder, Kommunen und Unterkünfte vor Ort durch die Förderung diverser Maßnahmen bei der Umsetzung von Gewalt- und Kinderschutz.

Mit der Förderrichtlinie „Unterstützung von Flüchtlingsprojekten“ fördert die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration seit 2015 zudem ehrenamtliches Engagement mit besonderem Schwerpunkt auf Empowerment besonders schutzbedürftiger Personen, wie Kindern und Jugendlichen sowie Mädchen und Frauen.

9. *Rechte von und Gewalt gegen Trans-Menschen*

Die Bundesregierung hat sich vorgenommen, in dieser Legislaturperiode das Transsexuellengesetz abzuschaffen und durch ein Selbstbestimmungsgesetz in Bezug auf den Geschlechtseintrag zu ersetzen. Dazu hat sie am 23. August 2023 einen gemeinsam von BMFSFJ und dem Bundesministerium der Justiz (BMJ) erarbeiteten Gesetzentwurf vorgelegt.¹ Danach können volljährige Personen durch eine Erklärung gegenüber dem Standesamt die Änderung ihres Geschlechtseintrags sowie ihrer Vornamen vornehmen lassen. Für Minderjährige bis 14 Jahre sollen die Sorgeberechtigten und ab 14 Jahren die Minderjährigen selbst die Änderungserklärung mit Zustimmung der Sorgeberechtigten abgeben; die Zustimmung kann durch das Familiengericht ersetzt werden.

Die Rechte von und Gewalt gegen trans* Personen sind zudem Gegenstand des im November 2022 vom Bundeskabinett beschlossenen ressortübergreifenden Aktionsplans „Queer leben“ für Akzeptanz und Schutz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt.² Der Aktionsplan umfasst Maßnahmen in sechs Handlungsfeldern: 1. Rechtliche Anerkennung, 2. Teilhabe, 3. Sicherheit, 4. Gesundheit, 5. Stärkung der Beratungs- und Communitystrukturen sowie 6. Internationales. Die konkrete Ausgestaltung, Priorisierung und Umsetzung der Maßnahmen erfolgen in einem ressortübergreifenden Arbeitsprozess, in den auch Verbände und Länder einbezogen werden. Koordiniert wird der Arbeitsprozess vom Queer-Beauftragten der Bundesregierung, dem BMFSFJ und der Bundesservicestelle „Queeres Leben“, die im Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) eingerichtet wurde.

Im 3. Bereich, Sicherheit, stellt die Prävention und Bekämpfung von Hasskriminalität gegen trans* Personen ein wichtiges Thema dar. Eine Maßnahme des Aktionsplans, die sich bereits in der Umsetzung befindet, ist die ausdrückliche Aufnahme „geschlechtsspezifischer“ sowie „gegen die sexuelle Orientierung gerichteter“ Beweggründe als bei der Strafzumessung besonders zu berücksichtigende Umstände in § 46 Absatz 2 Satz 2 des Strafgesetzbuches (StGB). Diese Ergänzung dient u. a. der Verdeutlichung und Bekräftigung der bereits jetzt geltenden Rechtslage, wonach Hass gegen Frauen und LSBTI-Personen als Tatmotiv unter die Formulierung der „sonst menschenverachtenden“ Beweggründe fällt und so bei der Strafzumessung grundsätzlich strafscharfend zu berücksichtigen ist. Ein entsprechender Gesetzentwurf wurde vom Bundestag im Juni 2023 verabschiedet.

¹ <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/224548/ee3826a31ca706aed23053b633ff5c60/entwurf-selbstbestimmungsgesetz-data.pdf>

² <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/205126/857cb513dde6ed0dca6759ab1283f95b/aktionsplan-queer-leben-data.pdf>

Zudem ist 2022 mit dem Arbeitskreis „Bekämpfung homophober und transfeindlicher Gewalt“ beim Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) ein unabhängiges Expertengremium aus Wissenschaft, Praxis und LSBTI-Gemeinschaft eingerichtet worden. Dieses berät über konkrete Handlungsempfehlungen. Insbesondere soll es darum gehen, die statistische Erfassung von Fällen der Hasskriminalität gegen LSBTIQ zu überprüfen, Empfehlungen zur Erhellung des Dunkelfeldes und für bestehende Programme zur Aus- und Fortbildung bei den Polizeien des Bundes und der Länder zu erarbeiten und die Zusammenarbeit von Polizeien und unabhängigen Beratungsstellen zu stärken.

Darüber hinaus fördert das BMFSFJ bereits seit 2015 über das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ verschiedene Maßnahmen auf kommunaler, regionaler und bundesweiter Ebene, die sich auf der Basis präventiv-pädagogischer Ansätze mit dem Themenfeld Homosexuellen- und Trans*feindlichkeit auseinandersetzen. Seit Beginn der zweiten Förderperiode im Jahr 2020 wird erstmals ein eigenes Kompetenznetzwerk im Themenfeld gefördert, das sich aus erfahrenen Trägern der Präventions- und Empowermentarbeit zusammensetzt und die Aufgabe hat, Informationen im Themenfeld bundesweit zu bündeln, fachliche Beratung bereitzustellen und einen Transfer von erfolgreichen Präventionsansätzen in Bundes-, Landes- und kommunale Strukturen zu gewährleisten. Auch werden im Themenfeld neun Modellprojekte gefördert, die präventiv-pädagogische Ansätze gegen Homosexuellen- und Trans*feindlichkeit in verschiedenen gesellschaftlichen Lebensbereichen entwickeln und erproben ebenso wie Empowermentansätze. In allen Bundesländern werden zudem Landes-Demokratiezentren gefördert, die Beratungsangebote für von rechter, rassistischer, antisemitischer und auch von homosexuellen- und trans*feindlicher Gewalt Betroffene unterstützen. Zusätzlich werden auf lokaler Ebene mehr als 350 lokale Partnerschaften für Demokratie gefördert, die u. a. auch im Bereich der Prävention von Homosexuellen- und Trans*feindlichkeit aktiv sind.

10. Gesetzliche Regelung der Triage

Mit dem zweiten Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes, das am 14. Dezember 2022 in Kraft getreten ist, wurde ein neuer § 5c in das Infektionsschutzgesetz (IfSG) eingeführt, der das Verfahren der ärztlichen Entscheidung über die Zuteilung bei aufgrund einer übertragbaren Krankheit nicht ausreichend vorhandenen überlebenswichtigen intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten regelt. § 5c IfSG trägt Vorgaben einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 16. Dezember 2021 – 1 BvR 1541/20) Rechnung und dient dazu, den Zugang für alle intensivmedizinisch behandlungsbedürftigen Patientinnen und Patienten zur medizinischen Versorgung gleichermaßen zu gewährleisten und damit auch eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen bei der Zuteilung von nicht ausreichend vorhandenen überlebenswichtigen intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten zu verhindern. Maßgebliches Kriterium der Zuteilungsentscheidung ist die aktuelle und kurzfristige Überlebenswahrscheinlichkeit der betroffenen Patientinnen und Patienten. Komorbiditäten dürfen bei der Beurteilung der aktuellen und kurzfristigen Überlebenswahrscheinlichkeit nur berücksichtigt werden, soweit sie aufgrund ihrer Schwere oder Kombination die auf die aktuelle Krankheit bezogene kurzfristige Überlebenswahrscheinlichkeit erheblich verringern. Kriterien, die sich auf die aktuelle und kurzfristige Überlebenswahrscheinlichkeit nicht auswirken, wie insbesondere eine Behinderung, das Alter, die verbleibende mittel- oder langfristige Lebenserwartung, der Grad der Gebrechlichkeit und die Lebensqualität, dürfen bei der Beurteilung der aktuellen und kurzfristigen Überlebenswahrscheinlichkeit nicht berücksichtigt werden. Bereits zugeteilte überlebenswichtige intensivmedizinische Behandlungskapazitäten sind von der Zuteilungsentscheidung ausgenommen.

Als Verfahrensvorschriften sind Dokumentationspflichten und ein Mehraugenprinzip vorgesehen. Die Zuteilungsentscheidung ist in der Regel von zwei Fachärztinnen oder Fachärzten einvernehmlich zu treffen. Ist eine Patientin oder ein Patient mit einer Behinderung oder einer Komorbidität von der Zuteilungsentscheidung betroffen, muss die Einschätzung einer hinzuzuziehenden Person berücksichtigt werden, durch deren Fachexpertise den besonderen Belangen dieser Patientin oder dieses Patienten Rechnung getragen werden kann. Zudem müssen Krankenhäuser mit intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten in einer Verfahrensanweisung ein Verfahren zur Benennung der für die Mitwirkung an der Zuteilungsentscheidung zuständigen Ärztinnen und Ärzte und die organisatorische Umsetzung der Entscheidungsabläufe festlegen.

Als flankierende Maßnahme stärkt die Bundesärztekammer die Inhalte zu behinderungsspezifischen Besonderheiten in der Fort- und Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten.

Zu Artikel 3*Gleichberechtigung von Mann und Frau***(Empfehlungen Nr. 30, 31)***11. Gleichberechtigte Teilhabe in Führungspositionen*

Am 12. August 2021 ist das Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst in Kraft getreten (FüPoG II) und hat das FüPoG vom 24. April 2015 mit zahlreichen Regelungen ergänzt. Mit dem FüPoG II wurde ein Mindestbeteiligungsgebot von einer Frau in Vorständen mit mehr als drei Mitgliedern von börsennotierten und paritätisch mitbestimmten Unternehmen eingeführt. Die Regelungen für Zielgrößen und Sanktionen wurden ebenfalls angepasst. Wenn börsennotierte oder mitbestimmte Unternehmen sich beispielsweise als Ziel setzen, null Frauen in den Vorstand zu berufen, müssen sie das begründen. Unternehmen, die gar keine Zielgröße melden oder keine Begründung für die Zielgröße Null angeben, drohen Bußgelder.

Im Jahr 2023 ist der Frauenanteil in den Aufsichtsräten von börsennotierten und paritätisch mitbestimmten Unternehmen auf 37,36 Prozent gestiegen (2015: 21,3 Prozent).³

Die feste Quote von jeweils mindestens 30 Prozent Frauen und Männern in den Aufsichtsräten wurde mit dem FüPoG II auf Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Bundes ausgeweitet. Für diese Unternehmen wurde eine Mindestbeteiligung von einer Frau im Geschäftsführungsorgan eingeführt, wenn dieses mehr als zwei Mitglieder hat. Bei den unmittelbaren Mehrheitsbeteiligungen des Bundes hat sich der Anteil von Frauen in Überwachungs-gremien in zehn Jahren ab 2011 kontinuierlich von 20,1 Prozent bis 2021 auf 44,3 Prozent mehr als verdoppelt. In den Geschäftsführungen erhöhte sich der Anteil von Frauen im gleichen Zeitraum von 7,1 Prozent auf 29,2 Prozent.⁴

Für den öffentlichen Dienst des Bundes (Oberste Bundesbehörden und nachgeordneter Bereich) wurde das Ziel der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen bis zum Ende des Jahres 2025 im Bundesgleichstellungsgesetz verankert. Der „Plan FüPo 2025“ des BMFSFJ enthält sechs Maßnahmen, um dieses Ziel zu erreichen.

Laut Gleichstellungsindex mit Stichtag 30. Juni 2022 lag in den obersten Bundesbehörden der Anteil von Frauen in Führungsverantwortung 2022 bei 41 Prozent. Im nachgeordneten Bereich lag die Teilhabe von Frauen an Führungspositionen bei etwa 43 Prozent.⁵

(Empfehlungen Nr. 32, 33)*12. Teilzeitarbeit und Recht auf Aufstockung*

Die pauschale Bezeichnung der Teilzeitarbeit als „prekäre Beschäftigung“ ist irreführend, da Teilzeitarbeit an sich grundsätzlich nicht prekär ist. Das Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) vom 21. Dezember 2000 dient der Förderung der Teilzeit in allen Bereichen der abhängigen Beschäftigung – ausdrücklich auch bei Beschäftigten in leitenden Positionen.

Die Teilzeitbeschäftigung ist ein wichtiges arbeitsmarktpolitisches Instrument. Für Beschäftigte schafft Teilzeitarbeit die Möglichkeit, Lebensplanung und Erwerbsarbeit besser in Einklang zu bringen. Das deutsche Teilzeitrecht sieht unter gewissen Voraussetzungen eine Bevorzugung der teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der Neubesetzung von Stellen vor, falls diese den Wunsch haben, ihre vertragliche Arbeitszeit zu erhöhen. Zudem ist neben dem bestehenden Anspruch auf zeitlich unbegrenzte Teilzeitarbeit ein allgemeiner gesetzlicher Anspruch auf zeitlich begrenzte Teilzeitarbeit (Brückenteilzeit) eingeführt worden. Nach Ablauf der

³ FidAR e.V., WOB 185 2022); <https://wob-index.de/wob185.html#wob185I>

⁴ Beteiligungsbericht des Bundes 2022, S. 25; https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/beteiligungsbericht-des-bundes-2022.pdf?__blob=publicationFile&v=4

⁵ <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/frauenanteil-an-fuehrungspositionen-der-bundesverwaltung-gestiegen-222274>; https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentlicher-Dienst/Publikationen/Downloads-Oeffentlicher-Dienst/gleichstellungsindex-5799901227004-1_2021449.pdf

zeitlich begrenzten Teilzeitarbeit kehrt die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer zur ursprünglichen Arbeitszeit zurück.

(Empfehlung Nr. 39)

13. Zur Entwicklung des Gender Pay Gap (Lohnlücke)

In Deutschland betrug die statistische Entgeltlücke zwischen Frauen und Männern, bezogen auf das durchschnittliche Bruttostundenentgelt, im Jahr 2022 noch immer rund 18 Prozent (Ost: 7 Prozent/West: 19 Prozent, Statistisches Bundesamt 2023). Hinter dieser sogenannten unbereinigten Entgeltlücke stehen strukturelle Faktoren und erwerbsbiografische Unterschiede zwischen Frauen und Männern. Auch die traditionell schlechtere Bezahlung von sog. typischen Frauenberufen führt zu unterschiedlichen durchschnittlichen Entgelten von Frauen und Männern. Aber auch bei gleicher formaler Qualifikation und im Übrigen gleichen Merkmalen betrug der statistisch messbare Entgeltunterschied immer noch 7 Prozent (sogennante bereinigte Entgeltlücke).

Die Bundesregierung verfolgt zum Abbau der Entgeltungleichheit einen ganzheitlichen Politikansatz, der die verschiedenen Ursachen berücksichtigt, und hat unter anderem die folgenden Maßnahmen vorangetrieben:

- die Förderung von Frauen in Führungspositionen,
- den andauernden Ausbau und die qualitative Verbesserung der Kindertagesbetreuung,
- die Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12 Euro.

Mit dem 2017 in Kraft getretenen Gesetz zur Förderung der Entgelttransparenz zwischen Frauen und Männern (Entgelttransparenzgesetz) wird das Ziel verfolgt, das Gebot des gleichen Entgelts für Frauen und Männer bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit durchzusetzen. Dazu wurden u. a. ein Auskunftsanspruch für Beschäftigte und Berichtspflichten für bestimmte Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber eingeführt sowie die Durchführung betrieblicher Prüfverfahren vorgeschlagen.

Im Sommer 2019 wurde die erste Evaluation zur Wirksamkeit des Entgelttransparenzgesetzes vorgelegt. Aus dieser ergibt sich, dass das Entgelttransparenzgesetz und seine Instrumente nicht ausreichend bekannt sind. Seit Sommer 2020 werden deshalb Unternehmen bei der Umsetzung des Entgeltgleichheitsgebots in der Praxis konkret unterstützt, z. B. mit dem Unternehmensprogramm „Entgeltgleichheit fördern. Unternehmen beraten, begleiten, stärken“ oder dem niedrigschwiligen Selbsttest „KMU-Gleichstellungscheck“ für kleine und mittlere Unternehmen.

Im August 2023 hat die Bundesregierung die zweite Evaluation zur Wirksamkeit des Entgelttransparenzgesetzes vorgelegt. Sie wird Grundlage für die geplante Weiterentwicklung des Gesetzes sein, bei der die Vorgaben der Entgelttransparenz-Richtlinie der EU zu beachten sein werden, die bis zum 7. Juni 2026 in nationales Recht umzusetzen ist.

(Empfehlungen Nr. 32, 33)

14. Ausbau der Kindertagesbetreuung

Die faktische Gleichstellung von Frauen und Männern im Erwerbsleben ist ein zentrales Anliegen der Bundesregierung. Dazu gehört laut Empfehlung des WSK-Ausschusses auch der Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder.

Der Bund hat sich durch mittlerweile fünf Investitionsprogramme mit mehr als 5,4 Mrd. Euro am Ausbau der Kindertagesbetreuungsangebote für Kinder vor dem Schuleintritt beteiligt. Allein mit den ersten drei Investitionsprogrammen wurden bundesweit mehr als 560.000 Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren geschaffen. Mit den Mitteln des vierten und fünften Investitionsprogramms (2017 bis 2020 und 2020 bis 2021) sollen weitere 190.000 Plätze für Kinder bis zum Schuleintritt geschaffen werden. Seit 2015 entlastet der Bund die Länder im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung hinsichtlich der Betriebskosten in Höhe von 845 Mio. Euro jährlich bzw. in den Jahren 2017 bis 2018 in Höhe von 945 Mio. Euro.

Seit 2019 unterstützt der Bund die Länder bei Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung, um die Qualität bundesweit weiterzuentwickeln und einen Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen im Bundesgebiet zu leisten. Zum Ausgleich von Belastungen der Länder bei der Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes wurde der Festbetrag der Länder an der Umsatzsteuer in den Jahren 2019 bis 2022 insgesamt um rund 5,5 Mrd. Euro im Wege einer Änderung des Finanzausgleichsgesetzes erhöht. Im Rahmen der Anschlussregelung, dem KiTa-Qualitätsgesetz, wird der Anteil der Länder am Umsatzsteueraufkommen

in den Jahren 2023 und 2024 um insgesamt 3,9 Mrd. Euro erhöht. Damit wird ihren finanziellen Mehrbelastungen für Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung Rechnung getragen, um künftig stärker besonders wichtige Handlungsfelder der Qualitätsentwicklung zu fördern. Der Koalitionsvertrag sieht vor, die Maßnahmen bis zum Ende der Legislaturperiode gemeinsam mit den Ländern in ein Qualitätsentwicklungsgesetz mit bundesweiten Standards zu überführen. Der Fokus soll dabei auf die Verbesserung der Betreuungsrelation, Sprachförderung, sowie ein bedarfsgerechtes Ganztagsangebot gelegt werden. Zudem unterstützt der Bund die qualitative Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung in Deutschland durch mehrere Bundesprogramme und hat dafür seit 2016 mehr als 1,6 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt.

B. Einzelne im Pakt garantierte Rechte

Zu Artikel 6

Recht auf Arbeit

(Empfehlungen Nr. 22, 23)

15. Kirchliches Arbeitsrecht

Nach der deutschen Verfassung (Artikel 140 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Weimarer Reichsverfassung (WRV)) steht den Kirchen und sonstigen Religionsgesellschaften das Recht der Selbstbestimmung über Ordnung und Verwaltung in ihren Angelegenheiten zu. Aus diesem Grund weicht in Deutschland das im kirchlichen Bereich geltende Arbeitsrecht in einigen Themenbereichen vom staatlichen Arbeitsrecht ab, und es bestehen kirchenspezifische Besonderheiten. Die Einbeziehung der kirchlichen Arbeitsverhältnisse in das staatliche Arbeitsrecht hebt deren Zugehörigkeit zu den „eigenen Angelegenheiten“ der Kirche nicht auf. Das Arbeitsrecht ist daher einerseits im Lichte der verfassungsrechtlichen Wertentscheidung zugunsten der kirchlichen Selbstbestimmung (Artikel 4 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Artikel 140 GG und Artikel 137 Absatz 3 WRV) und andererseits unter Berücksichtigung der Interessen und Grundrechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen einer offenen Gesamtabwägung auszulegen.

§ 9 AGG erlaubt für Religionsgemeinschaften und Vereinigungen auf Grundlage des Artikels 4 Absatz 2 der Richtlinie 2000/78/EG in bestimmten Fällen eine unterschiedliche Behandlung der Beschäftigten wegen ihrer Religion oder Weltanschauung. Über die genaue Reichweite dieser Regelung im Lichte der o. g. deutschen verfassungsrechtlichen Vorgabe einerseits und der Regelung der europäischen Antidiskriminierungsrichtlinie andererseits steht eine höchstrichterliche Entscheidung noch aus.

Der Koalitionsvertrag der Regierungsparteien für die 20. Legislaturperiode sieht vor, gemeinsam mit den Kirchen zu prüfen, inwiefern das kirchliche Arbeitsrecht dem staatlichen Arbeitsrecht angeglichen werden kann (verkündungsnaher Tätigkeiten sollen ausgenommen bleiben). Das Verfahren zur Umsetzung dieses Auftrags ist für 2023 geplant.

Aufgrund innerkirchlicher Reformprozesse hat es bereits Bewegungen im Bereich der Anforderungen an Beschäftigte in kirchlichen Einrichtungen gegeben. So hat z. B. die katholische Kirche im November 2022 die Grundordnung des kirchlichen Dienstes der katholischen Kirche novelliert, die die wichtigste Quelle des kirchlichen Arbeitsrechts ist. Darin bewegt sich das kirchliche Arbeitsrecht im Hinblick auf die persönlichen Eignungsanforderungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für wichtige Fallgestaltungen (z. B. die Einstellungspraxis und das Kündigungsrecht) auf das staatliche Arbeitsrecht zu.

16. Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG) mit Fokus auf Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt

Der Deutsche Bundestag hat am 23. Juni 2023 das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung beschlossen, der Bundesrat am 7. Juli 2023 die begleitende Verordnung. Das Gesetz und die Verordnung berücksichtigen internationale Prinzipien für eine ethisch verantwortbare Anwerbung aus Drittstaaten.

Die Erwerbseinwanderung aus Drittstaaten wird künftig auf drei Säulen beruhen:

Die Fachkräftesäule bleibt das zentrale Element der Einwanderung. Sie umfasst wie bisher die Blaue Karte EU und die nationale Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte mit einem anerkannten Abschluss. Diese können künftig jede qualifizierte Beschäftigung in nicht-reglementierten Berufen ausüben. Für die Blaue Karte EU werden die bestehenden Gehaltsschwellen abgesenkt und attraktivere Bedingungen für Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger geschaffen. Zudem wird die Bildungsmigration gestärkt, indem die Aufnahme einer Berufsausbildung oder eines Studiums in Deutschland noch attraktiver gemacht wird. Ausbildung, Studium und Erwerbstätigkeit werden attraktiver, indem der Wechsel zwischen verschiedenen Aufenthaltstiteln deutlich vereinfacht wird.

Die Erfahrungssäule ermöglicht weiteren qualifizierten Drittstaatsangehörigen mit Arbeitsvertrag in nicht-reglementierten Berufen die Einwanderung ohne vorherige formale Anerkennung des Berufsabschlusses in Deutschland. Wer weiterhin eine Anerkennung des ausländischen Abschlusses benötigt, kann auch im Rahmen einer Anerkennungspartnerschaft mit der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber bereits in Deutschland arbeiten, vor Ort Deutschkenntnisse vertiefen und parallel das berufliche Anerkennungsverfahren betreiben.

Die Potenzialsäule richtet sich an Menschen, die noch keinen Arbeitsvertrag in Deutschland haben. Kern der Potenzialsäule ist die Einführung einer Chancenkarte zur Arbeitssuche. Die Chancenkarte wird auf der Grundlage eines transparenten, unbürokratischen Punktesystems erteilt, bei dem das Potenzial für eine nachhaltige Arbeitsmarktintegration anhand der Qualifikation (ggf. in einem Mangelberuf), der Sprachkenntnisse, der Berufserfahrung, des Voraufenthalts, des Alters und dem Potenzial eines mitziehenden Partners oder einer mitziehenden Partnerin ermittelt wird. Fachkräfte mit einem in Deutschland anerkannten Abschluss erhalten die Chancenkarte, ohne eine bestimmte Punktzahl erreichen zu müssen. Bei einer qualifizierten Beschäftigung kann die Chancenkarte um zwei Jahre verlängert werden. Dies sichert eine Anschlussbeschäftigung und ermöglicht den Wechsel in einen stabileren Erwerbstitel.

Zusätzlich wird bei akutem Arbeitskräftemangel in Bereichen ohne spezielle Qualifikationsanforderungen ein neuer, kontingentierter Weg in eine kurzzeitige Beschäftigung geöffnet. Tarifbindung und eine Sozialversicherungspflicht sollen für eine faire Bezahlung und gute Arbeitsbedingungen sorgen. Zudem wird die Westbalkanregelung, die Angehörigen dieser Staaten einen Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt unabhängig von einer Qualifikation ermöglicht, entfristet und das jährliche Kontingent von 25.000 auf 50.000 erhöht.

Außerdem wird es eine neue Aufenthaltserlaubnis für ausländische Unternehmensgründerinnen und Unternehmensgründer mit einem Gründerstipendium von einer deutschen Wirtschaftsorganisation oder einer öffentlichen Stelle geben. Schließlich wird unter bestimmten Bedingungen der Wechsel vom Asylverfahren in ausgewählte Fachkraft-/Berufserfahrungstitel erlaubt. Diese Möglichkeit wird allerdings klar begrenzt: Es werden nur Personen erfasst, die vor dem Stichtag 29. März 2023 eingereist sind. Die Bundesregierung ist sich der Verantwortung gegenüber ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bewusst und stellt sicher, dass nationales und internationales Recht zum Schutz der Rechte der in Deutschland Arbeit aufnehmenden Personen gewahrt bleibt.

17. Einführung des Bürgergelds

Mit dem Bürgergeld-Gesetz wird die Grundsicherung für Arbeitsuchende (Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II) reformiert. Erste Regelungen sind zum 1. Januar 2023 in Kraft getreten, weitere Regelungen sind zum 1. Juli 2023 gefolgt.

Das Bürgergeld sichert das verfassungsrechtlich garantierte wirtschaftliche Existenzminimum. Es ersetzt das bisherige Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld. Wer bisher Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld hatte, hat bei andauernder Hilfebedürftigkeit ab dem 1. Januar 2023 einen Anspruch auf Bürgergeld.

Das Bürgergeld ist damit die soziale Mindestsicherung für erwerbsfähige Menschen, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen oder mithilfe anderer bzw. vorrangiger Leistungen bestreiten können (zuvor: Arbeitslosengeld II) und für nicht erwerbsfähige Menschen, die mit Bürgergeld-Berechtigten in einem Haushalt zusammenleben, zum Beispiel Kinder (zuvor: Sozialgeld). Gleichzeitig erhalten erwerbsfähige Bürgergeld-Berechtigte weiterhin umfassende Unterstützung von den Jobcentern bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, bspw. durch Maßnahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung.

Das Bürgergeld-Gesetz enthält eine Vielzahl von Änderungen, sodass nur auf die wichtigsten Änderungen eingegangen wird.

Durch das Bürgergeld-Gesetz wurden die Regelbedarfe der sozialen Mindestsicherungssysteme zum 1. Januar 2023 angehoben, weil nun neben der Preis- und Lohnentwicklung auch die jeweils aktuelle Inflation stärker berücksichtigt wird. Dies führt zum bisher stärksten Anstieg der Regelbedarfe.

Zum 1. Januar 2023 wurde eine einjährige sogenannte Karenzzeit eingeführt: Vermögen muss im ersten Jahr des Bezugs von Bürgergeld nur eingesetzt werden, wenn es „erheblich“ ist, also die Höhe von 40.000 Euro für die erste und 15.000 Euro für jede weitere Person der Bedarfsgemeinschaft überschreitet. Die Kosten der Unterkunft werden innerhalb dieser Karenzzeit in tatsächlicher Höhe anerkannt. Nach Ablauf der Karenzzeit werden Aufwendungen anerkannt, soweit sie angemessen sind. Für das Vermögen gilt nach dieser Karenzzeit ein Freibetrag von 15.000 Euro für jede Person der Bedarfsgemeinschaft.

Mit dem Bürgergeld-Gesetz soll die nachhaltige Eingliederung in den Arbeitsmarkt verbessert werden. Dies soll ermöglicht werden durch noch bessere Unterstützung durch die Jobcenter sowie durch Anreize und Möglichkeiten zur Qualifizierung. Der sogenannte Vermittlungsvorrang wurde mit dem Bürgergeld-Gesetz abgeschafft. Damit sollen mehr Aus- und Weiterbildungen, die eine nachhaltige Perspektive zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit bieten, erreicht werden (vgl. Empfehlung Nr. 33).

Mit dem Bürgergeld-Gesetz werden die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2019 zu den Leistungsminderungen (sog. „Sanktionen“) gesetzlich umgesetzt (siehe Nr. 27).

(Empfehlungen Nr. 34, 35)

18. Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen und Arbeitnehmerrechte für Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen

Die Bundesregierung entwickelt die Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben stetig weiter. Das gilt sowohl für Menschen mit Behinderungen, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten, als auch für Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM). Die verbesserten Teilhabemöglichkeiten kommen Frauen und Männern gleichermaßen zugute.

18.1 Beschäftigungspflicht und Ausgleichsabgabe

In Deutschland sind Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit mindestens 20 Arbeitsplätzen verpflichtet, eine bestimmte Anzahl schwerbehinderter Menschen zu beschäftigen. Arbeitgeber, die diese Beschäftigungspflicht nicht oder nicht vollständig erfüllen, müssen eine gestaffelte Ausgleichsabgabe zahlen. Mit dem Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts vom 6. Juni 2023 wurde bei der Ausgleichsabgabe eine vierte Staffel für beschäftigungspflichtige Arbeitgeber eingeführt, die trotz bestehender Beschäftigungspflicht keinen einzigen schwerbehinderten Menschen beschäftigen. Diese müssen ab Januar 2024 eine deutlich höhere Ausgleichsabgabe entrichten. Damit wird die Anreizwirkung zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen weiter gestärkt.

Mit dem Teilhabestärkungsgesetz wurden „Einheitliche Ansprechstellen“ für Arbeitgeber geschaffen, die seit Anfang 2022 bundesweit errichtet werden. Sie beraten Unternehmen unabhängig und trägerübergreifend zu Fragen der Ausbildung, Einstellung sowie Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen und unterstützen auch bei der Beantragung von Förderleistungen. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen werden so bei der Erfüllung ihrer Beschäftigungspflicht unterstützt.

18.2 Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

Im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes und weiterer Gesetze hat die Bundesregierung seit 2018 mit dem Budget für Arbeit und dem Budget für Ausbildung mehrere Alternativen zur WfbM auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt geschaffen.

Von August 2020 bis Juni 2023 wurde die interdisziplinäre und beteiligungsorientierte „Studie zu einem transparenten, nachhaltigen und zukunftsfähigen Entgeltsystem für Menschen mit Behinderungen in WfbM und deren Perspektiven auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt“ durchgeführt. Betrachtet wurden dabei nicht nur die Entlohnung in den Werkstätten und das arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnis, sondern auch Alternativen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, die Menschen mit Behinderungen eine höhere Entlohnung gewährleisten, weil dort der Mindestlohn gilt. Die Ergebnisse der Untersuchung werden die Grundlage für ein mögliches gesetzgeberisches Handeln bilden.

Zu Artikel 7

Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen

19. Rechtsinstrumente der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)

Deutschland hat zum 14. Juni 2023 das ILO-Übereinkommen Nr. 190 über die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt ratifiziert. Deutschland befürwortete zudem 2022 die Änderung der ILO-Erklärung von 1998 über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit. Damit wird nunmehr sicheres und gesundes Arbeitsumfeld als fünftes Prinzip in den Kanon der 1998-Erklärung aufgenommen. Die ILO-Übereinkommen Nr. 155 und Nr. 187 zum Arbeitsschutz nehmen damit den Rang von Kernarbeitsnormen ein.

(Empfehlungen Nr. 7 und 8)*20. Wirtschaft und Menschenrechte, Nationaler Aktionsplan, Verabschiedung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG)*

Deutschland setzt sich für ein verantwortliches und menschenrechtskonformes Wirtschaften entlang der globalen Lieferketten ein. Als direktes Ergebnis einer Überprüfung der Umsetzung des ersten Nationalen Aktionsplans (NAP) zur Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte wurde 2021 das LkSG verabschiedet. Das Gesetz gilt seit 2023 für Unternehmen mit Sitz in Deutschland und mindestens 3.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern; ab 2024 sinkt die Schwelle auf 1.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Dennoch ist das Gesetz ebenso für Unternehmen von Bedeutung, die nicht in den direkten Anwendungsbereich fallen. Denn diese können mittelbar betroffen sein, etwa als Zulieferer eines in der gesetzlichen Verantwortung stehenden Unternehmens. Die Pflichten aus dem LkSG können ihrer Natur nach aber nicht einfach an die Zulieferer weitergegeben werden.

Das LkSG übernimmt die zentralen Sorgfaltskonzepte der VN-Leitprinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und benennt wesentliche menschenrechtliche Risiken in Bezug auf die in der Anlage des LkSG aufgelisteten Menschenrechtsübereinkommen. Zu den menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten zählen u. a. das Verbot von Kinderarbeit, der Schutz vor Sklaverei und Zwangsarbeit, das Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung, der Schutz vor widerrechtlichem Landentzug, der Arbeitsschutz und damit zusammenhängende Gesundheitsgefahren, das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns, das Recht, Gewerkschaften bzw. Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmervertretungen zu bilden und der Schutz vor Folter. Zudem müssen gewisse umweltbezogene Sorgfaltspflichten beachtet werden, wie das Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung oder Gewässerverunreinigung.

Zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten müssen die Unternehmen ein angemessenes und wirksames Risikomanagement verankern. Das Gesetz legt dar, welche Präventions- und Abhilfemaßnahmen notwendig sind, sieht die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens vor und verlangt regelmäßige Berichterstattung. Die Sorgfaltspflichten gelten nach Maßgabe der §§ 3 ff. LkSG für die Lieferkette wie folgt: Neben dem eigenen Geschäftsbereich müssen auch Geschäftsbeziehungen und Produktionsweisen der unmittelbaren Zulieferer und in einigen Fällen – anlassbezogen – auch der mittelbaren Zulieferer in den Blick genommen werden. So muss ein Unternehmen anlassbezogen seine Risikoanalyse auf die gesamte Lieferkette erstrecken, wenn es mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage rechnen muss (§ 5 Absatz 4 LkSG). Liegen einem Unternehmen tatsächliche Anhaltspunkte vor, die eine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht bei mittelbaren Zulieferern möglich erscheinen lassen (substantiierte Kenntnis, § 9 Absatz 3 LkSG), so hat es anlassbezogen auch gegenüber dem mittelbaren Zulieferer tätig zu werden.

Schließlich müssen Unternehmen ein unternehmensinternes Beschwerdeverfahren einrichten oder sich an einem entsprechenden externen Beschwerdeverfahren beteiligen, das unmittelbar Betroffenen ebenso wie denjenigen, die Kenntnis von potentiellen oder tatsächlichen Verletzungen haben, ermöglicht, auf Risiken und Verletzungen hinzuweisen.

Um zu vermeiden, dass Unternehmen sich aus Ländern oder Regionen mit schwachen Standards zurückziehen, werden sie dazu ermutigt, sich vor Ort gemeinsam mit ihren Zulieferern oder innerhalb der Branche um eine Risikominimierung zu bemühen. Ein Abbruch der Geschäftsbeziehung ist nur geboten, wenn die folgenden Faktoren gegeben sind:

- sehr schwerwiegende Verletzung oder Verstoß,
- Versuche der Risikominderung scheitern innerhalb der festgelegten Zeit,
- es stehen keine anderen milderen Mittel zur Verfügung und
- die Erhöhung des Einflussvermögens ist nicht aussichtsreich.

Unternehmen müssen der zuständigen Kontrollbehörde (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, BAFA) jährlich einen Bericht über die Umsetzung der Sorgfaltspflichten vorlegen und diesen veröffentlichen. Das BAFA prüft die Berichte auf ihre Vollständigkeit. Zusätzlich überprüft das BAFA risikobasiert die Einhaltung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten. Kommen Unternehmen ihren Pflichten nicht nach, drohen Bußgelder. Unter bestimmten Bedingungen ist ein Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge möglich.

Das am 18. Juli 2019 in Kraft getretene Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch gibt der Zollverwaltung zusätzliche Prüfungs- und Ermittlungskompetenz im Hinblick auf ausbeuterische Arbeitsbedingungen, um insbesondere die Bekämpfung von Menschenhandel im Zusammenhang mit Beschäftigung, Zwangsarbeit und Ausbeutung der Arbeitskraft zu stärken. Auch im Rahmen der VN, der EU und der G7 setzt sich Deutschland für menschenrechtliche Sorgfaltspflichten von Unternehmen ein. Bei der Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (CSDDD), die derzeit auf EU-Ebene verhandelt wird, tritt Deutschland für wirksame Regelungen basierend auf den VN-Leitprinzipien ein, die kleine und mittlere Unternehmen nicht überfordern.

Zudem führt die Bundesregierung Branchendialoge im Multi-Stakeholder-Format durch, um Unternehmen in Branchen mit besonderen menschenrechtlichen Herausforderungen dabei zu unterstützen, die Anforderungen zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht angemessen umzusetzen.

(Empfehlungen Nr. 36, 37)

21. Erhöhung des Mindestlohns

Der durch das Mindestlohngesetz (MiLoG) zum 1. Januar 2015 eingeführte allgemeine gesetzliche Mindestlohn wurde auf Grundlage von Empfehlungen der Mindestlohnkommission von 8,50 Euro zum Zeitpunkt der Einführung schrittweise auf 10,45 Euro zum 1. Juli 2022 angehoben. Zum 1. Oktober 2022 wurde dieser Mindestlohn einmalig durch Änderung des Mindestlohngesetzes auf 12 Euro erhöht.

Ziel des Gesetzes war es, mit einer Anhebung des Mindestlohns die im Rahmen der 2020 durchgeführten Evaluation aufgezeigten Entwicklungspotentiale zu nutzen und einen angemessenen Mindestschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sicherzustellen. Damit kommt Deutschland zugleich der Empfehlung Nr. 37 nach. Dort wurde u. a. empfohlen, den Mindestlohn so festzulegen, dass er allen Beschäftigten und ihren Familien einen angemessenen Lebensstandard ermöglicht. Im europäischen Vergleich fiel der deutsche Mindestlohn vor der Erhöhung, gemessen am prozentualen Anteil des nationalen Medianlohns, unterdurchschnittlich gering aus. Steigende Lebenshaltungskosten, insbesondere auch Wohnkosten, stellten zudem die Geeignetheit des Mindestlohns in Frage, auf Basis einer Vollzeitbeschäftigung die Sicherung einer angemessenen Lebensgrundlage gewährleisten zu können.

Die Erhöhung des Mindestlohns kommt rund 5,8 Mio. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zugute. Der Anteil, der von der Erhöhung des Mindestlohns auf 12 Euro profitierenden Beschäftigungsverhältnisse, liegt nach Schätzungen bei gut 15 Prozent. Insbesondere Personen in Minijobs, Frauen und Geringqualifizierte profitieren von der Erhöhung. Verglichen mit dem Niveau des Mindestlohns im Juli 2022 erhalten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die auch zuvor zum Mindestlohn beschäftigt waren, eine Steigerung um knapp 15 Prozent hinsichtlich ihres Bruttostundenlohns.

(Empfehlungen Nr. 32, 33)

22. Gute Arbeit und Umwandlung atypischer Beschäftigungsverhältnisse (prekäre Arbeitsverhältnisse) in reguläre Arbeitsverhältnisse

Mit dem zum 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Bürgergeld-Gesetz (siehe dazu auch „17. Einführung des Bürgergelds“) wurde die Grundsicherung für Arbeitsuchende grundlegend reformiert. Die Neuregelungen im Bereich der Arbeitsmarktintegration legen einen deutlich stärkeren Fokus auf nachhaltige Beschäftigung. Das Ziel ist, den sog. Drehtüreffekt in den Jobcentern, also den schnellen Verlust der Beschäftigung und den erneuten Bezug von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, zu reduzieren. Der Vermittlungsvorrang wurde abgeschafft. Aus- und Weiterbildungen, die eine langfristige Perspektive bieten, stehen nun stärker im Mittelpunkt und werden mit finanziellen Anreizen für erwerbsfähige Bürgergeldbeziehende hinterlegt. Zusätzlich wurde die ganzheitliche Betreuung (Coaching) als eigenständiges Instrument etabliert, die eine noch intensivere Betreuung besonders arbeitsmarktferner Leistungsbeziehender ermöglicht. Mit dem Bürgergeld-Gesetz wurde außerdem der Soziale Arbeitsmarkt (öffentlich geförderte Beschäftigung, die bei sehr arbeitsmarktfernen Langzeitarbeitslosen die Teilhabe am Erwerbsleben und am gesellschaftlichen Leben verbessern soll) verstetigt.

Der Koalitionsvertrag hat sich zum Ziel gesetzt, „zu verhindern, dass Minijobs als Ersatz für reguläre Arbeitsverhältnisse missbraucht oder zur Teilzeitfalle insbesondere für Frauen werden“. Beschäftigte werden daher seit dem 1. Oktober 2022 insbesondere im unteren Übergangsbereich noch stärker entlastet (bei einem Entgelt oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze von 520 Euro im Monat; die Obergrenze des Übergangsbereichs liegt seit dem 1. Januar 2023 bei 2.000 Euro im Monat). Die Grenzbelastung beim Übergang aus einer geringfügigen Beschäftigung

in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung wurde reduziert, um die Anreize für geringfügig Beschäftigte zu erhöhen, ihre Arbeitszeit über einen Minijob hinaus auszuweiten.

Der allgemeine gesetzliche Mindestlohn ist ein entscheidender Baustein für die Gewährleistung „guter Arbeit“. Die Kontrolle im Hinblick auf die Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Zollverwaltung ist dabei von grundlegender Bedeutung. Die FKS geht bei ihrer Aufgabenerfüllung allen in Betracht kommenden Prüfaufträgen nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (Schwarz-ArbG) nach. Die FKS konzentriert sich dabei durch eine risikoorientierte Vorgehensweise zielgenau auf diese besonders anfälligen Bereiche. Schwerpunkte liegen u. a. bei der wirkungsvollen Kontrolle der Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen sowie der Bekämpfung organisierter Formen der Schwarzarbeit. Die FKS ist für die wirksame Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung, wozu auch die Kontrolle und Ahndung von Verstößen im Hinblick auf die Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns gehört, fachlich sowie personell gut aufgestellt und auch für die Zukunft gerüstet.

(Empfehlungen Nr. 48, 49)

23. Arbeitsbedingungen und Entlohnung von Pflege- und Betreuungskräften in der Altenpflege

Deutschland teilt die Einschätzung des Ausschusses zu dem Erfordernis, eine ausreichende Zahl an qualifizierten Altenpflegerinnen und Altenpflegern sicherzustellen und für diese Berufsgruppe gerechte und günstige Arbeitsbedingungen zu gewährleisten. Insbesondere eine bessere Entlohnung von Pflege- und Betreuungskräften in der Altenpflege ist ein wichtiger Baustein, um wieder mehr Menschen zu einer Berufstätigkeit in der Pflege zu bewegen. Mit dem Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz und konkretisierenden Regelungen im Pflegebonusgesetz wurde geregelt, dass seit dem 1. September 2022 eine Pflegeeinrichtung, um als solche zur Versorgung von Pflegebedürftigen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch zugelassen zu sein, entweder selbst tarifgebunden sein oder nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen vergütet oder – wenn sie das nicht ist – ihre Pflege- und Betreuungskräfte mindestens in Höhe von in der Region anwendbaren Pflege-Tarifverträgen oder des regional üblichen Entlohnungsniveaus entlohnen muss. Damit werden viele Pflege- und Betreuungskräfte deutlich besser bezahlt als bisher. Dies soll, neben vielen weiteren Maßnahmen zur Verbesserung der Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen, zur Sicherstellung einer ausreichenden Zahl an qualifizierten Pflege- und Betreuungskräften beitragen. Die Wirkungen der gesetzlichen Regelungen sollen bis Ende 2025 evaluiert werden.

(Empfehlungen Nr. 40, 41)

24. Stärkung des Arbeitsschutzes

Ziel des Arbeitsschutzes ist die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit durch Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren. Dies schließt die menschengerechte Gestaltung der Arbeit sowie Fragen der Arbeitszeit und des Schutzes besonders schutzbedürftiger Personengruppen mit ein.

Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) ist die wichtigste Grundlage für den betrieblichen Arbeitsschutz. Daneben sind das Arbeitssicherheitsgesetz, die Arbeitsstättenverordnung, die Betriebssicherheitsverordnung, das Siebte Buch Sozialgesetzbuch (Gesetzliche Unfallversicherung, SGB VII) und die Gefahrstoffverordnung zu nennen.

Die Arbeitsschutzvorschriften gelten für alle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und Beschäftigten der privaten Wirtschaft, des öffentlichen Dienstes, der freien Berufe sowie der Land- und Forstwirtschaft. Unter die Beschäftigten fallen alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie arbeitnehmerähnliche Personen, zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, Beamte, Richter und Soldaten sowie Beschäftigte in Werkstätten für Behinderte. Nicht in den Geltungsbereich fallen in Heimarbeit Beschäftigte und Angestellte in privaten Haushalten. Nur eingeschränkt gelten die Regelungen für Beschäftigte auf Seeschiffen und in Betrieben, die dem Bundesbergbaugesetz unterliegen.

Verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit sind in erster Linie die Arbeitgeber. Sie sind nach § 3 ArbSchG verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen und dabei alle Umstände zu berücksichtigen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Der Arbeitgeber hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und an sich ändernde Gegebenheiten anzupassen. Dazu hat er gemäß § 5 ArbSchG eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit

verbundenen Gefährdungen durchzuführen und zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Zu ihrer Unterstützung haben die Arbeitgeber Sicherheitsfachkräfte und Betriebsärzte zu bestellen, die sie in Fragen des Arbeitsschutzes beraten.

Die Überwachung der Einhaltung der staatlichen Vorschriften ist Aufgabe der Länder. Dazu hat jedes Land eine eigene Arbeitsschutzaufsicht eingerichtet. Aufsichtsbeamte haben das Recht, die Betriebe jederzeit unangemeldet zu besichtigen. Sie können Anordnungen treffen, die zum Schutz der Beschäftigten und Dritter notwendig sind. Die Länder stimmen ihr Verwaltungshandeln im Arbeitsschutz untereinander im Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik ab.

Neben dem staatlichen Arbeitsschutz gibt es in Deutschland den selbstverwalteten Arbeitsschutz, der von den Unfallversicherungsträgern geleistet wird (Dualismus). Ihr Präventionsauftrag ist im SGB VII verankert. Zur Erfüllung dieser Aufgaben beschließen die Unfallversicherungsträger Unfallverhütungsvorschriften, die der Genehmigung des BMAS bedürfen. Die Unfallversicherungsträger haben die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und wirksame Maßnahmen der ersten Hilfe in den Unternehmen mit eigenen Aufsichtspersonen zu überwachen und die Betriebe entsprechend zu beraten.

Alle Unternehmen, Betriebe und Verwaltungen sind Pflichtmitglieder der gesetzlichen Unfallversicherung, so dass alle Beschäftigten in Deutschland Versicherungsschutz bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten genießen. Finanziert werden die gesetzliche Unfallversicherung und damit auch deren Versicherungsleistungen grundsätzlich durch Beiträge der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

Bund, Länder und Unfallversicherungsträger arbeiten zusammen in der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie. Deren Ziel ist es, den Arbeitsschutz in Deutschland abzustimmen, zu modernisieren und Anreize für Betriebe zu schaffen, Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu stärken und auch mit anderen Politikfeldern zu verzahnen. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen der Gesundheitsförderung durch Unternehmen und Krankenkassen. In der 3. Arbeitsperiode, die 2022 begonnen hat, arbeiten die Träger gemeinsam an der Verwirklichung der folgenden Arbeitsschutzziele, zu denen sie jeweils Arbeitsprogramme aufgelegt haben:

- Betriebsbesichtigungen;
- Muskel-Skelett-Belastungen;
- Psyche;
- Sicherer Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen.

Zu Artikel 8

Recht auf gewerkschaftliche Betätigung

(Empfehlung Nr. 45)

25. Streikverbot und Streikrecht von Beamtinnen und Beamten

Das Streikverbot gehört zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums im Sinne des Grundgesetzes (Artikel 33 Absatz 5 GG) und gilt außer für Beamtinnen und Beamte auch für Richterinnen und Richter sowie für Berufs- und Zeitsoldatinnen und -soldaten.

Das Streikverbot gilt nicht für alle Angehörigen des öffentlichen Dienstes. Deren weit überwiegende Zahl sind Tarifbeschäftigte, denen das Streikrecht zusteht. Nur gut ein Drittel der Angehörigen des öffentlichen Dienstes stehen in einem Beamtenverhältnis.

Beamtinnen und Beamte stehen in Deutschland in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Artikel 33 Absatz 4 GG), in dessen Rahmen die Beamtin oder der Beamte aufgrund des Lebenszeitprinzips über ein grundsätzlich nicht entziehbares statusrechtliches Amt verfügt. Dem beiderseitigen Verhältnis zwischen Dienstherrn und Beamtinnen und Beamten entspricht zunächst eine allgemeine Treuepflicht der Beamtin bzw. des Beamten.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahr 2018 das Streikverbot für alle Beamtinnen und Beamte bestätigt und sich in seinem Urteil auch sehr ausführlich mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zum Streikverbot auseinandergesetzt. Die Auffassung der Bundesregierung bezüglich der Vereinbarkeit des Streikverbots mit der EMRK wurde vom Bundesverfassungsgericht vollumfänglich bestätigt.

Die Beschwerdeführer vor dem Bundesverfassungsgericht haben in der Zwischenzeit ein Individualbeschwerdeverfahren vor dem EGMR eingereicht (Humpert u. a./Deutschland), in dem am 1. März 2023 eine mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer stattgefunden hat. Die Bundesregierung hat dort erneut ihre Auffassung dargelegt, dass das deutsche Streikverbot für verbeamtete Lehrkräfte mit der Vereinigungsfreiheit der EMRK vereinbar ist. Die Entscheidung des EGMR hierzu steht noch aus.

Zu Artikel 9

Recht auf soziale Sicherheit

(Empfehlungen Nr. 50, 51)

26. Kinderarmut

Die Bundesregierung wird in der 20. Legislaturperiode verschiedene Förderleistungen für Familien hin zu einer Kindergrundsicherung bündeln. Ziel ist es, bessere Chancen für Kinder und Jugendliche zu ermöglichen. Dazu wird die Kindergrundsicherung bestehende Leistungen wie das Kindergeld, den Kinderzuschlag, das Bürgergeld bzw. die Sozialhilfe gemäß SGB II/XII und Teile des Bildungs- und Teilhabepaketes bündeln, sich an einem neu definierten soziokulturellen Existenzminimum für Kinder orientieren und unbürokratischer bei den Familien ankommen. Familien, die bisherige Leistungen nicht in Anspruch nehmen, sollen mit der Kindergrundsicherung besser erreicht werden. Damit stellt die Kindergrundsicherung einen zentralen Baustein dar, um die finanzielle Situation von Familien zu verbessern. Dabei lohnt sich zusätzliche Erwerbsarbeit, weil die Kindergrundsicherung mit steigendem Einkommen langsam absinkt. So werden Arbeitsanreize aufrechterhalten. Gleichzeitig ist die Kindergrundsicherung eingebettet in ein breites Netz verschiedener Maßnahmen zur Bekämpfung von Kinderarmut.

Mit dem Nationalen Aktionsplan „Neue Chancen für Kinder in Deutschland“ setzt die Bundesregierung die am 14. Juni 2021 einstimmig von den Mitgliedstaaten angenommene Ratsempfehlung zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder um. Ziel ist es dabei, bis zum Jahr 2030 benachteiligten Kindern und Jugendlichen den Zugang zu frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung, zu Bildungsangeboten und schulbezogenen Aktivitäten, zu Gesundheitsversorgung, gesunder Ernährung und angemessenem Wohnraum zu gewährleisten. Dabei werden gemäß der Ratsempfehlung insbesondere Kinder berücksichtigt, die spezifisch benachteiligt sind, wie etwa Kinder in Alleinerziehendenhaushalten sowie Kinder mit Migrationshintergrund. Der Nationale Aktionsplan „Neue Chancen für Kinder in Deutschland“ wurde am 5. Juli 2023 vom Bundeskabinett beschlossen.

(Empfehlungen Nr. 46, 47)

27. Erhöhung / Neuberechnung der Grundsicherung für Arbeitssuchende / Bürgergeld; Neuregelung Sanktionen bzw. Leistungsminderungen inkl. Aussetzung Sanktionen im SGB II

Die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluss vom 23. Juli 2014 zur Ermittlung der Regelbedarfe wurden bereits mit dem zum 1. Januar 2017 in Kraft getretenen Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz umgesetzt und im zum 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz übernommen.

In Anbetracht der aktuellen Preissteigerungen wurde zudem mit Einführung des Bürgergeldes zum 1. Januar 2023 die jährliche Fortschreibung der Regelbedarfe weiterentwickelt. Im ersten Schritt wird der Regelbedarf wie bisher auf Grundlage eines Mischindex anhand der regelbedarfsrelevanten Preisentwicklung und der durchschnittlichen Entwicklung der Nettolöhne und Nettogehälter fortgeschrieben. Der sich daraus ergebende Betrag wird in einem neuen, zweiten Schritt zusätzlich anhand der aktuellsten Daten zur relevanten Preisentwicklung fortgeschrieben. Durch diese zweite ergänzende Fortschreibung wird es den leistungsberechtigten Haushalten erleichtert, auf steigende Preise bis zur nächsten Fortschreibung besser reagieren zu können. Damit wird auch die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts im Beschluss vom 23. Juli 2014 berücksichtigt, eine zeitnahe Reaktion bei stark steigender Preisentwicklung zu gewährleisten. Als Folgewirkung sind die Regelbedarfe zum 1. Januar 2023 deutlich gestiegen.

Die Leistungsminderungen im SGB II wurden mit dem Bürgergeldgesetz zum Jahresbeginn 2023 neu geregelt. Damit wird ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 2019 (1 BvL 7/16) umgesetzt.

Grundsätzlich gilt: Wenn Bürgergeld-Berechtigte ihren Mitwirkungspflichten ohne wichtigen Grund nicht nachkommen, verletzen sie ihre Pflichten und die ihnen zustehenden Leistungen können gemindert werden. Bei

Pflichtverletzungen (z. B. Ablehnung einer zumutbaren Arbeit oder Ausbildung sowie der Abbruch einer Eingliederungsmaßnahme) gilt eine gestaffelte Minderung des Bürgergeldes von zunächst 10 Prozent für einen Monat, bei einer zweiten Pflichtverletzung von 20 Prozent für zwei Monate und in der letzten Stufe von 30 Prozent des Regelbedarfes für drei Monate. Erscheinen Bürgergeld-Berechtigte ohne wichtigen Grund nicht zu einem Termin im Jobcenter (sog. Meldeversäumnis) wird der Regelbedarf um 10 Prozent für einen Monat gemindert. Das Bürgergeld darf insgesamt um maximal 30 Prozent des Regelbedarfes gemindert werden. Die Neuregelung enthält weitere Elemente, um die Verhältnismäßigkeit der Leistungsminderung im Einzelfall zu sichern (z. B. Härtefallprüfung).

28. Reformen im Bereich der Rentenversicherung

Seit 2016 haben mehrere Rentenreformen zur weiteren Stärkung des Rentensystems beigetragen. Zu nennen sind insbesondere:

28.1 Gesetz über den Abschluss der Rentenüberleitung (Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz) 2017

Mit dem Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz findet die im Zuge der Herstellung der Deutschen Einheit 1992 begonnene Rentenüberleitung ihren Abschluss. Es erfolgt seit dem Jahr 2018 eine schrittweise Angleichung der Rechengrößen an die für die alten Bundesländer geltenden Werte, die bis zum Jahr 2025 vollständig abgeschlossen sein wird.

28.2 RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz 2018

Zu den Inhalten des Gesetzes gehören:

- Die Einführung einer doppelten Haltelinie ab dem 1. Januar 2019: Bis zum Jahr 2025 darf das Sicherungsniveau vor Steuern (Rentenniveau) nicht unter 48 Prozent sinken und der Beitragssatz nicht über 20 Prozent steigen. Dies stärkt die Verlässlichkeit der gesetzlichen Rentenversicherung und gibt Planungssicherheit für alle Generationen.
- Die Erweiterung der „Mütterrente“: Die Erziehungsleistung für Mütter und Väter, deren Kinder vor 1992 geboren wurden, wird in der Rente ab 1. Januar 2019 besser als bisher anerkannt, indem die anrechenbare Kindererziehungszeit um sechs Monate auf 30 Monate (zweieinhalb Jahre) verlängert wurde.
- Eine merkbare Erhöhung der Leistungen für Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner (Neuzugänge ab 2019) durch Verlängerung der Zurechnungszeit, d.h. Kalkulation einer fiktiven Beitragszahlung, bis auf 65 Jahre und 8 Monate, sowie eine anschließende schrittweise Erhöhung bis auf 67 Jahre.

28.3 Flexirente und Hinzuverdienstregelungen

Durch das im Jahr 2017 in Kraft getretene Flexirentengesetz lässt das Rentenrecht eine sehr individuelle Gestaltung der Erwerbstätigkeit im Alter zu, insbesondere durch eine flexiblere Kombination von – stufenlos ab 10 Prozent wählbaren – Teilrenten und Hinzuverdienst bei vorgezogenen Altersrenten. Für längeres Arbeiten über die Regelaltersgrenze hinaus wurde die Option geschaffen, die Altersrente zusätzlich zu dem Rentenzuschlag von 6 Prozent pro verlängertem Jahr durch eigene Rentenbeiträge zu erhöhen.

Ab Januar 2023 ist ein Hinzuverdienst bei vorgezogenen Altersrenten ohne Einschränkung möglich.

28.4 Reform zu Präventionsleistungen (ebenfalls im Flexirentengesetz geregelt)

Teilweise erwerbsgeminderten Versicherten wurde der Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtert. Leistungen können nunmehr auch erbracht werden, wenn statt des bisherigen Arbeitsplatzes ein anderer Arbeitsplatz erlangt werden kann.

Weiter soll die Rentenversicherung zukünftig auch ihren Versicherten ab Vollendung des 45. Lebensjahres eine berufsbezogene Gesundheitsuntersuchung anbieten. Dies wird in Modellprojekten durch die Rentenversicherung erprobt.

28.5 Betriebsrentenstärkungsgesetz

Mit dem 2018 eingeführten Betriebsrentenstärkungsgesetz soll eine weitere Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung und ein höheres Versorgungsniveau erreicht werden. Hierzu wurde insbesondere ein Sozialpartnermodell eingeführt, mit dem die Tarifparteien die Möglichkeit erhalten, erstmals eine reine Beitragszusage im

Rahmen der betrieblichen Altersversorgung einzuführen, um eine höhere Rentabilität bei der Kapitalanlage zu ermöglichen.

28.6 Einführung eines Grundrentenzuschlags

Mit dem im Jahr 2021 in Kraft getretenen Grundrentengesetz wurde ein individueller Grundrentenzuschlag auf die Altersrente für Menschen eingeführt, die mindestens 33 Jahre verpflichtend Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung aus unterdurchschnittlichem Verdienst, Zeiten der Kindererziehung und nicht erwerbsmäßiger Pflege gezahlt haben. Grundlage für die Berechnung des Zuschlags sind die Entgeltpunkte (EP), die aufgrund der Beiträge während des gesamten Versicherungslebens erworben wurden und einem Wert von mindestens 0,3 EP und höchstens 0,8 EP entsprechen.

28.7 Weitere Verbesserungen für Erwerbsminderungsrenten

Mit dem Reformgesetz 2022 wurde eine Leistungsverbesserung für Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner im Bestand (Zugänge 2001 bis 2018) erreicht. Diese erhalten ab Juli 2024 einen Zuschlag bei ihrer Rente.

Zu Artikel 10

Recht der Familien, der Mütter sowie der Kinder und Jugendlichen auf Schutz und Beistand

29. Förderung der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Stärkung der Beteiligung von Vätern, Elterngeld

Mit dem Elterngeld, dem ElterngeldPlus und dem Partnerschaftsbonus gibt es bereits gute Instrumente, mit denen eine partnerschaftliche Aufgabenteilung unterstützt wird. Das Elterngeld steht Eltern in den ersten 14 Monaten nach der Geburt zu. Es ersetzt das Einkommen der berechtigten Personen vor der Geburt mit einer Ersatzrate von in der Regel 65 Prozent. Müttern und Vätern stehen gemeinsam zwölf Monatsbeträge zur Verfügung, die sie untereinander aufteilen können. Wenn beide Eltern das Elterngeld beziehen und ihr Erwerbseinkommen dadurch wegfällt, wird für zwei zusätzliche Monate (Partnermonate) Elterngeld gezahlt. Diese Partnermonate setzen einen zusätzlichen Anreiz für die Beteiligung beider Eltern an der Betreuung und Erziehung des Kindes. Die Ausgestaltung als Lohnersatzleistung mit einer Ersatzrate macht die Inanspruchnahme auch für Väter finanziell attraktiv.

Das ElterngeldPlus richtet sich vor allem an Eltern, die früher in den Beruf zurückkehren möchten. Es berechnet sich wie das Elterngeld, ist aber höchstens halb so hoch wie das Elterngeld, das dem jeweiligen Elternteil ohne Teilzeiteinkommen nach der Geburt zustünde. Mit dem ElterngeldPlus können die Eltern ihren Elterngeldbezug bis zu 28 Monate ausdehnen.

Der Partnerschaftsbonus ist ein Angebot für Eltern, die sich ihre familiären und beruflichen Aufgaben partnerschaftlich untereinander aufteilen möchten. Im Rahmen der Flexibilisierung des Partnerschaftsbonus mit der Reform 2021 wurde es Eltern ermöglicht, zwei, drei oder vier zusätzliche Monate ElterngeldPlus zu erhalten, wenn sie in dieser Zeit parallel zwischen 24 und 32 Wochenstunden (vorher 25 bis 30 Wochenstunden) arbeiten. Damit haben Eltern mehr zeitlichen Spielraum in Bezug auf Lage und Umfang ihrer Arbeitszeit erhalten, z. B. ist eine 3- oder 4-Tage-Woche möglich. Gleichzeitig wurde es Eltern leichter gemacht, sich für den Partnerschaftsbonus zu entscheiden. Eltern können somit insgesamt bis zu 32 Lebensmonate ElterngeldPlus beziehen.

Mit der Reform des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes im Jahr 2021 wurden auch die bis dato geltenden Arbeitsgrenzen für die Dauer des Elterngeldbezugs und während der Elternzeit auf 32 Stunden erhöht. Damit können auch Eltern, die in höheren Stundenumfängen arbeiten möchten, auf die Unterstützung durch das Elterngeld zurückgreifen. Diese Leistung der Familienpolitik wird nach Umsetzung einer zielgerichteten Anpassung zum Zwecke sozialgerechter Verteilung auch zukünftig auf hohem Niveau weitergeführt werden können.

30. Baukindergeld, WEF

Die Bundesregierung hat mit der Einführung im Jahr 2018 insgesamt bis zu 9,9 Mrd. Euro für Baukindergeld vorgesehen. Mit dem Baukindergeld sollen Haushalte mit mindestens einem minderjährigen Kind im Haushalt beim Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum unterstützt werden. Förderberechtigt waren Haushalte mit einem max. zu versteuernden Jahreseinkommen von bis zu 90.000 Euro bei einem Kind. Die Förderung bestand in einem Zuschuss zum Wohneigentumserwerb von 12.000 Euro je minderjährigen Kind. Gefördert wurden sowohl

der Erwerb von Bestandsimmobilien als auch die Errichtung von Neubauten. Mehr als 420.000 Haushalte haben bis Dezember 2022 einen Antrag auf Baukindergeld gestellt.

Seit 1. Juni 2023 bietet die Bundesregierung Familien die neue Förderung „Wohneigentum für Familien“ an. Sie soll vor allem Haushalte mit minderjährigen Kindern beim Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum durch mit Bundesmitteln zinsverbilligte Kredite unterstützen. Gleichzeitig wird aufgrund der erhöhten energetischen Anforderungen an den zu errichtenden Neubau ein Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung geleistet. Gefördert wird der Erwerb bzw. die Errichtung eines Neubaus zur Selbstnutzung, der in energetischer Hinsicht mehr als die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Förderberechtigt sind Haushalte mit mind. einem minderjährigen Kind im Haushalt und einem max. zu versteuernden Jahreseinkommen von 60.000 Euro bei einem Kind. Die Höhe der Kreditsumme ist abhängig von der Anzahl der minderjährigen Kinder im Haushalt sowie dem energetischen Niveau des Neubaus. Antragsberechtigte Haushalte dürfen weder Wohneigentum besitzen noch Baukindergeld erhalten haben. Mit der Förderung soll ein wesentlicher öffentlicher Beitrag für mehr Wohnraum geleistet und gleichzeitig mehr Menschen der Erwerb von Wohneigentum ermöglicht werden (Empfehlung Nr. 55).

31. *Abschaffung Kinderarbeit weltweit bis 2025*

Die Bundesregierung setzt sich für die Beseitigung ausbeuterischer Kinderarbeit sowie der schlimmsten Formen von Kinderarbeit ein. Um das in SDG 8.7 festgelegte Ziel, alle Formen von Kinderarbeit bis 2025 zu beseitigen, verstärkte sie in den letzten Jahren ihr Engagement. Seit 2017 ist die Bundesregierung Teil der ILO-Initiative Allianz 8.7, einer globalen Partnerschaft, die verschiedene Akteure auf allen Ebenen zusammenbringt, um innovative Ansätze zur Bekämpfung von Kinder- und Zwangsarbeit zu entwickeln. Seit Februar 2023 ist Deutschland als Pathfinder Country im Rahmen der Alliance 8.7 aktiv, um SDG 8.7 schneller und effektiver zu erreichen.

Im Rahmen des ILO-Programms zur Bekämpfung von Kinderarbeit (ILO-IPEC) finanziert das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) in Kooperation weltweit Projekte zur Beseitigung von Kinderarbeit, bestehend aus Maßnahmen zur Verringerung der Armut, zur Förderung der Bildung und sozialer Sicherung sowie zur Stärkung und Durchsetzung der Menschenrechte. Im Zeitraum von 2020 bis 2022 wurde das Programm mit insgesamt 800.000 Euro unterstützt. Zudem fördert das BMZ im Rahmen des Accelerator Lab 8.7 ein Projekt im Umfang von 5 Mio. Euro über den Zeitraum 2021 bis 2023 in der Demokratischen Republik Kongo sowie auch auf globaler Ebene über die ILO-Plattform gegen Kinderarbeit zur Bekämpfung der Ursachen und zukünftigen Vorbeugung von Kinderarbeit in Lieferketten. Auf bilateraler Ebene förderte das BMZ rund 60 Maßnahmen auf verschiedenen Ebenen und in unterschiedlichen Sektoren mit dem Ziel, ausbeuterische Kinderarbeit wirksam zu beseitigen.

Zur Erweiterung der Wissensbasis über Kinderarbeit und zur Entwicklung von Handlungsempfehlungen für die Entwicklungszusammenarbeit, beauftragte das BMZ die Studie „Ausbeutung und Missbrauch von Kindern weltweit beenden“ und förderte weitere Publikationen in Kooperation mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) und UNICEF.

Darüber hinaus setzt sich die Bundesregierung für den Schutz von Kindern in globalen Lieferketten ein. Das am 1. Januar 2023 in Kraft getretene Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz beinhaltet gesetzliche Rahmenbedingungen zur Erfüllung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten von Unternehmen und adressiert insbesondere die Ausbeutung von Kindern entlang globaler Lieferketten.

(Empfehlungen Nr. 28, 29)

32. *Familiennachzug subsidiär Schutzbedürftiger*

Der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten war infolge des präzedenzlosen Migrationsgeschehens der Jahre ab 2015 mit dem Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren vom 11. März 2016 für zwei Jahre ausgesetzt worden. Infolge des am 1. August 2018 in Kraft getretenen Gesetzes zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten wurde der Nachzug – begrenzt auf bis zu 1.000 Personen pro Monat kontingentiert – wieder ermöglicht und als Ermessensregelung aus humanitären Gründen ausgestaltet, um eine ausgewogene Balance zwischen Aufnahmefähigkeit der Bundesrepublik und den Interessen der subsidiär Schutzberechtigten an der Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet, unter Berücksichtigung von völker-, europa- und verfassungsrechtlichen Anforderungen, zu schaffen. Das Bundesverwaltungsamt trifft die Auswahlentscheidung zu den monatlich 1.000 nachzugsberechtigten Personen auf der Grundlage der von den Auslandsvertretungen und Ausländerbehörden übersandten Informationen anhand der im Gesetz objektiv und

konkret festgeschriebenen Kriterien. Dazu zählen insbesondere die Dauer der Trennungszeit, Betroffenheit eines minderjährigen ledigen Kindes, ernsthafte Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit der Ausländerin bzw. des Ausländers im Aufenthaltsstaat oder das Vorliegen schwerwiegender Erkrankungen, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung. Bei der Auswahlentscheidung sind das Kindeswohl und Integrationsaspekte besonders zu berücksichtigen. Für die Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige subsidiär Schutzberechtigter gelten die gleichen Regeln bezüglich der Befreiung vom Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung und des Wohnraums wie für Familienangehörige anerkannter Flüchtlinge.

Der Gesetzgeber hat die in der Rechtsprechung des EGMR erarbeiteten Grundsätze eines fairen Interessenausgleichs berücksichtigt. Weiterhin ist zu beachten, dass die Vorgaben der Familienzusammenführungs-Richtlinie 2003/86/EG nicht auf den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten anwendbar sind (vgl. Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c). Im Koalitionsvertrag wurde beschlossen, dass die Familienzusammenführung zu subsidiär Schutzberechtigten mit GFK-Flüchtlingen gleichgestellt werden soll.

Zu Artikel 11

Recht auf einen angemessenen Lebensunterhalt

33. Unterstützung angesichts steigender Energiekosten

Die Bundesregierung hat seit Jahresbeginn 2022 drei Pakete mit einem Entlastungsvolumen von mehr als 95 Mrd. Euro zur Abfederung der gestiegenen Energiepreise geschnürt. Die Pakete umfassen insbesondere folgende Maßnahmen:

- Direkte Entlastungsmaßnahmen für private Haushalte: Dazu gehören u. a. einmalige Energiepreispauschalen für Erwerbstätige und Renten- und Versorgungsbeziehende in Höhe von 300 Euro sowie für Studierende und (Berufs-)Fachschülerinnen und Fachschüler in Höhe von 200 Euro, Heizkostenzuschüsse für Beziehende von Wohngeld und BAföG, Einmalzahlungen für erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherung in Höhe von 200 Euro sowie für Beziehende von Arbeitslosengeld in Höhe von 100 Euro.
- Steuerliche Erleichterungen: Darunter fällt u. a. die Erhöhung von Kindergeld, der Ausgleich der kalten Progression bei der Einkommensteuer, die befristete Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gas und Fernwärme auf 7 Prozent bis Ende März 2024 sowie die Senkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe vom 1. Juni 2022 bis zum 31. August 2022.
- Dämpfung der Energiepreisentwicklung: Hier zu nennen sind u. a. das Entfallen der EEG-Umlage zum 1. Juli 2022, die Dämpfung der steigenden Netzentgelte und die Verschiebung der CO₂-Preiserhöhung um ein Jahr.
- Reformen der Systeme der sozialen Sicherung: Dazu zählen die Erhöhung des Regelbedarfs im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende auf monatlich 502 Euro (für alleinstehende Erwachsene; zuvor: 449 Euro) im Rahmen der Einführung des Bürgergeldes sowie die Einführung von dauerhaften Heizkosten- und Klimakomponenten im Wohngeldgesetz.
- Außerdem ist das vergünstigte ÖPNV-Ticket zum Preis von 9 Euro pro Kalendermonat vom 1. Juni 2022 bis 31. August 2022 zu nennen.

Im Herbst 2022 wurde ein wirtschaftlicher Abwehrschirm mit einem Volumen von bis zu 200 Mrd. Euro aufgespannt. Dieser umfasst u. a. die im Winter 2022 beschlossene Gas- und Wärmepreisbremse. Durch die Preisbremse wird zusätzlich zur sogenannten Dezember-Soforthilfe der Gas- und der Wärmepreis für private Haushalte von März bis Dezember 2023 für 80 Prozent des Verbrauchs aus dem Vorjahr effektiv auf 12 bzw. 9,5 Cent je Kilowattstunde brutto begrenzt. Im März 2023 wurden rückwirkend auch die Entlastungsbeträge für Januar und Februar 2023 angerechnet. Damit werden die privaten Haushalte über das gesamte Jahr 2023 deutlich entlastet. Energiesparanreize bleiben erhalten, da die Entlastung auf Basis des vergangenen Verbrauchs erfolgt und die Energiepreise unberührt bleiben. Die ebenfalls eingeführte Strompreisbremse funktioniert nach dem gleichen Prinzip; hier wird der Strompreis für private Haushalte im Jahr 2023 für 80 Prozent des Vorjahresverbrauchs in der Regel auf 40 Cent brutto je Kilowattstunde begrenzt. Hinzu kommen Härtefallregelungen für Haushalte, Unternehmen und öffentliche Einrichtungen, die durch die steigenden Energiepreise in besonderer Weise betroffen sind. Dies schließt besonders betroffene Privathaushalte ein, die leitungsungebundene Energieträger (z. B. Öl, Pellets) verwenden. Finanziert werden die Maßnahmen des Abwehrschirms über den neuausgerichteten Wirtschaftsstabilisierungsfonds.

(Empfehlung Nr. 17)**34. Rolle Deutschlands in den internationalen Finanzinstitutionen (Weltbank, IWF), Kreditvergabe; menschenrechtliche Folgeabschätzung; Austeritätsmaßnahmen**

Deutschland setzt sich als Anteilseigner in den Exekutivdirektorien der multilateralen Entwicklungsbanken mittels seines Stimmrechtsanteils dafür ein, dass binnenrechtlichen Regelungen zum Schutz von Menschenrechten, wie in den Umwelt- und Sozialschutzbedingungen, aber auch den Durchsetzungsmechanismen enthalten, zu voller Geltung verholfen wird. In jüngsten Reformprozessen (2019 bis 2021) hat sich Deutschland für eine Erweiterung der Rechte Projektbetroffener eingesetzt und diese, zusammen mit gleichgesinnten Anteilseignern, mit durchsetzen können; über die Umsetzung der Reformschritte wacht auch Deutschland in den dazu mandatierten Gremien der multilateralen Entwicklungsbanken. Erwägungen auf Grundlage der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte der VN fließen darüber hinaus in das Abstimmverhalten Deutschlands bei der Bewertung individueller Projekte sowie Länder-, Regional- und sektoralen Strategien ein. Dies führt dort im Einzelfall neben Enthaltungen, bei ausreichend hoher Übereinstimmung gleichgesinnter Anteilseigner, teilweise auch zum Zurückziehen von Managementvorschlägen durch die multilateralen Entwicklungsbanken. Eine Koordinierung mit Gleichgesinnten erfolgt im Interesse einer Bündelung von Stimmgewichten regelmäßig. Zu den von Deutschland darin berücksichtigten Kriterien zählen auch Auswirkungen im Rahmen sogenannter Poverty- and Social Impact Assessment-Studien, welche Deutschland ursprünglich mit Eigenmitteln bei der Weltbank förderte und welche heute Teil der eigenen Risikoanalyse geworden sind. Im Rahmen der Umsetzung der Internationalen Klimaschutzinitiative hat Deutschland 2023 Umwelt und- Sozialschutzbestimmungen verabschiedet, die international eine Vorreiterrolle einnehmen dürften.

Als Mitglied im Internationalen Währungsfonds (IWF) kommt Deutschland den einschlägigen Empfehlungen aus den Abschließenden Bemerkungen zum sechsten Staatenbericht im Rahmen des Mandats des IWF nach.

(Empfehlungen Nr. 56, 57)**35. Zugang zu Strom / Versorgungsunterbrechungen**

Bereits in den letzten Jahren waren die Zahlen der durchgeführten Versorgungsunterbrechungen stark rückläufig. Im Jahr 2021 wurden 234.926 Stromsperrungen durchgeführt. 2020 waren es 230.015 und 2019 waren es 289.012.

Angesichts der Energiepreissteigerungen im Jahr 2022 wurden vielfältige Maßnahmen ins Leben gerufen, um die Verbraucherinnen und Verbraucher zu entlasten (siehe oben, Nr. 33). Zudem wurde insbesondere das Instrument der Abwendungsvereinbarung zur Verhinderung von Gas- und Stromsperrungen im Falle eines Zahlungsverzugs gestärkt und für einen begrenzten Zeitraum auch auf Energielieferverträge mit Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung erstreckt, sodass der Abschluss einer Abwendungsvereinbarung für Verbraucherinnen und Verbraucher deutlich erleichtert wird. Im Zusammenwirken mit dem Sozialrecht – insbesondere den Mindestsicherungssystemen – sollen Energiesperren so erfolgreich verhindert werden.

(Empfehlungen Nr. 38, 39)**36. Altersarmut bei Frauen**

Die Bundesregierung hat in den vergangenen Jahren wichtige Leistungsverbesserungen auf den Weg gebracht, die für viele Personen zu höheren Rentenansprüchen führen und somit einen Beitrag zur Reduzierung des Risikos von Altersarmut leisten. Diese Maßnahmen, auch wenn sie nicht auf spezifische Gruppen ausgerichtet sind, wirken sich gleichwohl besonders positiv auf die materielle Situation von Frauen aus. Dazu zählt die erweiterte Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Des Weiteren wurde mit dem im Jahr 2021 in Kraft getretenen Grundrentengesetz ein individueller Grundrentenzuschlag in der gesetzlichen Rentenversicherung für Menschen eingeführt, die mindestens 33 Jahre verpflichtend Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung aus unterdurchschnittlichem Verdienst gezahlt haben. Zum Stichtag 31. Dezember 2022 erhielten von den insgesamt rund 1,1 Millionen Grundrentenberechtigten deutlich mehr Frauen als Männer einen Grundrentenzuschlag. Flankierend wurden neue Freibeträge u. a. in der Grundsicherung eingeführt. Ferner leistet die Bundesregierung mit der Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12 Euro pro Stunde zum 1. Oktober 2022 einen weiteren wichtigen Beitrag. Da Frauen zu einem höheren Anteil im Niedriglohnssektor arbeiten als Männer, hilft diese Maßnahme auch geschlechterspezifische Einkommensungleichheit abzubauen.

Zudem hat die verstärkte Arbeitsmarktpartizipation von Frauen in den letzten Jahren zu einer deutlichen Verringerung des geschlechtsspezifischen Unterschieds bei den Alterseinkünften geführt. Zukünftig ist mit einer weiteren Verringerung zu rechnen, da sich die Erwerbsverläufe angleichen.

(Empfehlungen Nr. 54, 55)

37. Recht auf Wohnen, Wohngeld, Statistik

Ein zentrales politisches Instrument zur Erreichung der wohnungspolitischen Ziele der Bundesregierung ist das „Bündnis bezahlbarer Wohnraum“. Als Bündnis-Mitglieder arbeiten Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, der Länder, der Verbände der Wohnungs- und Bauwirtschaft, Architekten und Ingenieure sowie Organisationen der Zivilgesellschaft zusammen (35 Bündnis-Mitglieder). Gemeinsam wurde ein umfassendes Maßnahmenpaket für eine Bau-, Investitions- und Innovationsoffensive erarbeitet, mit dem die zentralen Hemmnisse für die Schaffung zusätzlicher bezahlbarer Wohnungen überwunden werden können. Die betroffenen Ressorts sind bei der Erarbeitung und Umsetzung des Maßnahmenpakets eng eingebunden. Mit den Maßnahmen werden u. a. klimagerechtes Bauen und eine nachhaltige Bodenpolitik befördert, Baukosten begrenzt, Planungs- und Genehmigungsverfahren beschleunigt sowie investive Impulse und Förderung für mehr bezahlbare Wohnungen vereinbart. Zusätzlicher Wohnraum soll neben Neubau auch durch Umwidmung, Aufstockung und Nachverdichtung im Bestand geschaffen werden. Auch jenseits des sozialen Wohnungsbaus sollen möglichst zahlreiche, dauerhaft bezahlbare Wohnungen für breite Bevölkerungsschichten entstehen. Einmal im Jahr wird öffentlich Bilanz gezogen.

Am 1. Januar 2023 ist die Wohngeld-Plus-Reform in Kraft getreten. Über eine Anhebung des allgemeinen Leistungsniveaus (Anpassung Wohngeldformel) wird die Anzahl der Wohngeldhaushalte von rund 600.000 auf rund 2 Mio. Haushalte erweitert. Rund 380.000 sogenannte Wechslerhaushalte in der Grundsicherung decken mit dem höheren Wohngeld ihren SGB-Bedarf und wechseln damit in das vorrangige Leistungssystem des Wohngeldes. Über 1 Mio. sogenannte Hereinwachserhaushalte oberhalb der bisherigen Einkommensgrenzen werden leistungsberechtigt.

Darüber hinaus wird die Mehrbelastung einer Preisverdoppelung der Heizkosten im Jahresdurchschnitt 2022 gegenüber 2020 ausgeglichen; im Durchschnitt 1,20 Euro mehr Wohngeld je qm Wohnfläche. Eine neue Klimakomponente federt zusätzlich pauschal und bürokratiearm höhere Mieten im energieeffizienten Wohnungsbestand und Neubau ab. Es wird ein Zuschlag auf die Miethöchstbeträge des Wohngeldes von 0,40 Euro je qm gewährt.

Durch das im April 2020 in Kraft getretene Wohnungslosenberichterstattungsgesetz werden seit Januar 2022 jährlich zum 31. Januar durch das Statistische Bundesamt Daten über Wohnungslose erhoben, die von öffentlichen Stellen oder mit öffentlicher Finanzierung untergebracht werden. Dazu ergänzend wird eine Wohnungslosenberichterstattung der Bundesregierung geführt, die Informationen über den Umfang und die Struktur der Wohnungslosigkeit nach wissenschaftlichen Kriterien aufbereitet. Damit werden Formen der Wohnungs- und Obdachlosigkeit erfasst, die über die amtliche Statistik hinausgehen. Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Obdach- und Wohnungslosigkeit bis 2030 zu überwinden und einen Nationalen Aktionsplan hierfür zu entwickeln. Der Entwurf des Nationalen Aktionsplans wird bis Ende 2023 gemeinsam mit den Stakeholdern aus den Bundesressorts, den Länderministerien, den kommunalen Spitzenverbänden sowie Vertreterinnen und Vertretern von Betroffenen, aus Zivilgesellschaft und Immobilienwirtschaft mit anschließender öffentlicher Konsultation entwickelt. Für die Bereitstellung von Unterkünften für Wohnungslose sind in Deutschland die Kommunen zuständig. Eine außerordentliche fristlose Kündigung wegen Verzugs mit Mietzahlungen wird unwirksam, wenn der Vermieter spätestens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Zustellung der Räumungsklage bei dem Mieter hinsichtlich der fälligen Miete und der fälligen Entschädigung befriedigt wird oder sich eine öffentliche Stelle zur Befriedigung verpflichtet. Zweck dieser gesetzlichen Regelung ist die Vermeidung von Obdachlosigkeit.

(Empfehlung Nr. 13)

38. Landwirtschaftliche Exporte in Entwicklungsländer; Gemeinsame Agrarpolitik der EU

Die Bundesregierung untersucht, wie sich deutsche und europäische Agrarexporte auf die sensiblen Agrar- und Ernährungssektoren in Entwicklungsländern auswirken. So hat bspw. das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) das Thünen-Institut beauftragt, die Auswirkungen des Exports von Geflügelfleisch und Milcherzeugnissen nach Ghana und in den Senegal zu erforschen. Bei dem Forschungsprojekt wurden sowohl die Interessen von Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie Produzentinnen und Produzenten berücksichtigt, als

auch Wettbewerbsfähigkeit, Wertschöpfungsketten und bestehende sowie mögliche agrar- und handelspolitische Maßnahmen betrachtet.

Die Empfehlungen zur Stärkung der lokalen Produzentinnen und Produzenten, und damit zur nachhaltigen Entwicklung der Erzeugung, richteten sich in erster Linie an die Akteure vor Ort. Über die Schwerpunkte ihrer Agrarpolitiken – einschließlich etwaiger Schutzmaßnahmen – können nur die betroffenen Länder selbst nach Abwägung der Vor- und Nachteile und unter Beachtung des WTO-Regelwerkes entscheiden. Die landwirtschaftliche Entwicklung und Umsetzung des Rechts auf Nahrung kann auch durch Kooperation und Austausch gefördert werden, wie es im neuen Agrarpolitischen Dialog des BMEL mit der Afrikanischen Union vorgesehen ist. Im Lichte des 20-jährigen Jubiläums der Freiwilligen Leitlinien für das Recht auf Nahrung (im Rahmen der FAO) des Welternährungsausschusses 2024 stärkt die Bundesregierung ihr Engagement bei der Implementierung der Leitlinien sowohl international als auch national.

Die Bundesregierung hat sich im Rahmen der Beratungen zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik nach 2022 für eine stärkere Erbringung von Umweltleistungen und die damit verbundene Extensivierung der Produktion eingesetzt. Direktzahlungen sind ab 2023 an die Bereitstellung eines Mindestanteils nichtproduktiver Fläche geknüpft. Zudem sieht die neue gemeinsame Agrarpolitik der EU (GAP) ab 2023 vor, dass mindestens ein Viertel der Direktzahlungen für Öko-Regelungen (Umwelt- und Klimamaßnahmen) verwendet werden muss.

(Empfehlung Nr. 52, 53)

39. Ernährung von Schülerinnen und Schülern

Das Bundeskabinett hat am 8. Februar 2023 den Abschlussbericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Gesundheitliche Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche durch Corona“ beschlossen. Im Mittelpunkt standen dabei die sekundären gesundheitlichen Folgen der Pandemie, mit besonderem Fokus auf sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche. Denn soziale Benachteiligung in Form von geringem Zugang zu Bildung, Ausbildung und Einkommen und damit täglichen Sorgen um die eigene finanzielle Lage, die Zukunft und die gesellschaftliche Teilhabe im Vergleich mit anderen Familien, zeigt sich durchgehend in allen Studien als Risikofaktor für gesundheitliche und auch psychische Belastungen bei Kindern und Jugendlichen. Neben anderen Faktoren hat demnach auch die Ernährung wesentlichen Einfluss auf die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen.

Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sind wichtige Lebenswelten für Gesundheitsförderung und Prävention, in denen ein förderndes Umfeld für gesunde und nachhaltige Ernährung, Ernährungsbildung, aber beispielsweise auch für körperliche Aktivität, soziale Interaktion, die Entwicklung sozialer Kompetenzen oder die gesundheitliche Entwicklung geschaffen wird.⁶

So ist eine zeitgemäße ernährungsbezogene Bildungsarbeit für die Kultusministerkonferenz ein wichtiger Bestandteil schulischer Arbeit und in den Curricula der Länder verankert. Ernährungsbezogene Bildungsarbeit findet in verschiedenen Unterrichtsfächern und im Rahmen darüber hinausreichender Aktivitäten (z. B. Anbau von Obst und Gemüse in Schulgärten, gemeinsamem Kochen, Aktionen wie „Gesundes Frühstück“) statt. Die Kultusministerkonferenz tauscht sich u. a. mit dem Bundeszentrum für Ernährung aus, das neben einem umfangreichen Informationsangebot und qualitätsgesicherten Unterrichtsmaterialien regelmäßig Lehrkräftefortbildungen für eine praxisorientierte, lebensweltbezogene Ernährungsbildung anbietet.⁷ Über die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung werden weitere Informationen zur Unterstützung gesundheitsfördernder Lebensweisen zur Verfügung gestellt.

Bereits 2017 hat die Kultusministerkonferenz vereinbart, dass Ganztagschulen eine Mittagsmahlzeit für Schülerinnen und Schüler anbieten. Im Schuljahr 2021/22 profitierten davon Schülerinnen und Schüler an 72,2 Prozent der allgemeinbildenden Schulen. Durch den Anspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter (stufenweise von 2026 bis 2030) wird sich der Anteil der Schülerinnen und Schüler voraussichtlich erhöhen.

Die „DGE-Qualitätsstandards für die Schulverpflegung“, die 2020 mit Fokus auf Gesundheitsförderung und Nachhaltigkeit überarbeitet wurden und derzeit aktualisiert werden, bieten einen Orientierungsrahmen für eine vollwertige und ausgeglichene Verpflegung in Schulen. Mit der Teilnahme am EU-Schulprogramm wird eine

⁶ <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/214866/fbb00bcf0395b4450d1037616450cfb5/ima-abschlussbericht-gesundheitliche-auswirkungen-auf-kinder-und-jugendliche-durch-corona-data.pdf>

⁷ siehe z. B. <https://www.bzfe.de/bildung/>

gesunde Ernährung von Schülerinnen und Schülern ebenfalls gefördert. Zudem stehen die Kultusministerkonferenz und das BMEL in engem Austausch, um Ernährungsbildung und Schulverpflegung zu fördern und weiter zu verbessern.

Zu Artikel 12

Recht auf Gesundheit

(Empfehlungen Nr. 18, 19)

40. Einführung des Klimaschutzgesetzes und weitere Klimaschutzmaßnahmen

In den letzten Jahren konnte sich die deutsche Klimaschutzpolitik auf Grundlage zahlreicher Bemühungen erfolgreich weiterentwickeln. Den rechtlichen Rahmen der nationalen Klimaschutzpolitik bildet seit Inkrafttreten am 18. Dezember 2019 das Bundes-Klimaschutzgesetz. Mit dem Gesetz wurden verbindliche Klimaschutzziele, jahresscharfe Sektorziele und Regelungen zum Monitoring und zur Nachsteuerung im Falle von Zielverfehlungen festgelegt. Im Jahr 2021 wurde das Bundes-Klimaschutzgesetz vor dem Hintergrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und angesichts der erhöhten Klimaschutzziele auf EU-Ebene novelliert und dabei noch ambitionierter ausgestaltet.

Die Klimaschutzziele lauten nun:

- Im Jahr 2030: mind. 65 Prozent Minderung ggü. 1990 (statt zuvor mind. 55 Prozent),
- Im Jahr 2040: mind. 88 Prozent Minderung ggü. 1990,
- Im Jahr 2045: Netto-Treibhausgasneutralität.

Die für die einzelnen Sektoren geltenden Jahresemissionsmengen wurden ebenfalls an das ambitioniertere Klimaschutzziel für das Jahr 2030 angepasst. Mit der Novelle wurden zudem erstmalig auch konkrete Ziele zum Ausbau des Klimaschutzbeitrags des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft als natürliche Kohlenstoffsenke eingeführt.

Das Bundes-Klimaschutzgesetz sieht zudem vor, dass die Bundesregierung im Rahmen eines Klimaschutzprogramms festlegt, welche Maßnahmen sie zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele ergreift. Ein erstes Klimaschutzprogramm dieser Art hat die Bundesregierung im Jahr 2019 beschlossen. Dieses beinhaltete unter anderem die Einführung eines nationalen Systems zur CO₂-Bepreisung für die Sektoren außerhalb des EU-Emissionshandelssystems, Maßnahmen in den einzelnen Sektoren (insbesondere Förder- und Anreizprogramme) sowie Maßnahmen zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger. Derzeit befindet sich das Bundes-Klimaschutzgesetz erneut in der Novellierung.

Die Bundesregierung beabsichtigt, zeitnah ein neues Klimaschutzprogramm zu beschließen. Die öffentliche Konsultation des ressortgeeinten Entwurfs für das Klimaschutzprogramm 2023 wurde im August 2023 abgeschlossen; parallel dazu lag der Entwurf dem Expertenrat für Klimafragen zur Stellungnahme vor. Der Programmentwurf, der Klimaschutzfragen für alle Sektoren und sektorübergreifende Maßnahmen enthält, trägt erheblich zur Verringerung der bestehenden Klimaschutzlücke bis 2030 bei. Gleichwohl sind weitere Anstrengungen beim Klimaschutz in den kommenden Jahren mit hoher Wahrscheinlichkeit notwendig.

Einige Maßnahmen des Programms wurden in den vergangenen Monaten bereits umgesetzt, z. B. im Rahmen des Energiesofortmaßnahmenpaketes zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien durch:

- die Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) (u. a. Definition des Grundsatzes des EE-Ausbaus als überragendes öffentliches Interesse; 80 Prozent-EE-Anteil bis 2030 und Erhöhung der Ausschreibungsmengen bis 2030 bei Photovoltaik (PV) 215 Gigawatt (GW) und bei Wind an Land 115 GW);
- Windenergie-auf-See-Gesetz (Anhebung Ausbauziele: 2030 mind. 30 GW; Neugestaltung des Ausschreibungsdesigns);
- Wind-an-Land-Gesetz mit Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) zur Umsetzung des 2 Prozent-Flächenziels für Windenergie an Land (u. a. Planungsvereinfachung, Regelungen zum Monitoring des Flächenziels).

Darüber hinaus wurde der Fokus auf energetische Sanierungen von Bestandsgebäuden in der Gebäudeförderung gesetzt und der Neubaustandard auf Effizienzhausstandard (EH) 55 bzgl. des Primärenergiebedarfes ab 2023 angehoben. Andere Maßnahmen werden derzeit für eine Umsetzung vorbereitet, befinden sich noch in der Regierungsabstimmung oder parlamentarischen Beratung (z. B. 65 Prozent-Erneuerbaren-Regelung als ordnungsrechtliche Vorgabe im Gebäudesektor).

41. *Kohleausstieg*

Bereits im Jahr 2020 haben der Bundestag und der Bundesrat den Ausstieg aus der Kohleverstromung bis spätestens 2038 beschlossen. Das Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz) trat am 14. August 2020 in Kraft. Kern des Gesetzes sind Regelungen zur Reduzierung und Beendigung der Stein- und Braunkohleverstromung bis spätestens 2038, zur kontinuierlichen Überprüfung der Versorgungssicherheit, zur Löschung freiwerdender CO₂-Zertifikate und ein Anpassungsgeld für ältere Beschäftigte im Kohlesektor.

Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, den Kohleausstieg idealerweise auf das Jahr 2030 vorzuziehen. Mit dem Gesetz zur Beschleunigung des Braunkohleausstiegs im Rheinischen Revier, das seit dem 24. Dezember 2022 in Kraft ist, wurde bereits der Braunkohleausstieg im Rheinischen Revier um rund acht Jahre auf das Jahr 2030 beschleunigt.

(Empfehlungen Nr. 24, 25)

42. *Geschlechtsangleichende Eingriffe an intersexuellen Säuglingen*

Deutschland hat im Jahr 2021 das Gesetz zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung verabschiedet. Das Gesetz ist am 22. Mai 2021 in Kraft getreten. Nach diesem Gesetz sind Behandlungen von einwilligungsunfähigen Kindern verboten, wenn diese allein in der Absicht erfolgen sollen, das körperliche Erscheinungsbild des Kindes an das des männlichen oder weiblichen Geschlechts anzugleichen. Eltern können im Übrigen nur dann in einen operativen Eingriff an den inneren oder äußeren Geschlechtsmerkmalen ihres Kindes einwilligen, der eine Angleichung des körperlichen Erscheinungsbildes des Kindes an das des männlichen oder des weiblichen Geschlechts zur Folge haben könnte, wenn der Eingriff nicht bis zu einer späteren selbstbestimmten Entscheidung des Kindes aufgeschoben werden kann. Zudem bedarf die Einwilligung in einen solchen Eingriff grundsätzlich der familiengerichtlichen Genehmigung. Ist der Eingriff zur Abwehr einer Lebens- oder Gesundheitsgefahr erforderlich und kann das familiengerichtliche Verfahren nicht mehr abgewartet werden, muss keine Genehmigung eingeholt werden. Ist eine familiengerichtliche Genehmigung dieser operativen Eingriffe erforderlich, wird dabei das Kindeswohl geprüft. Dabei kann das Gericht in einem vereinfachten Verfahren entscheiden, wenn eine interdisziplinäre Kommission den Eingriff bereits befürwortet hat. Eine solche Kommission hat auf Wunsch der Eltern auch eine Beratungsperson mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung zu beteiligen. Zur Einführung eines Selbstbestimmungsgesetzes in Bezug auf den Geschlechtseintrag siehe Nummer 9.

(Empfehlungen Nr. 58, 59)

43. *Gesundheitsschutz für Geflüchtete*

43.1 *Gesundheitsleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) / Bürgergeld*

Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie weitere nach dem AsylbLG leistungsberechtigte Personen erhalten regelmäßig während der ersten 18 Monate des Aufenthalts im Bundesgebiet Gesundheitsleistungen nach den §§ 4 und 6 AsylbLG. § 4 AsylbLG enthält dabei u. a. einen Anspruch der Leistungsberechtigten auf medizinische Behandlung in Fällen akuter Erkrankungen und Schmerzzustände und gewährleistet ferner die Erbringung von Schutzimpfungen, medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen sowie Leistungen im Zusammenhang mit Schwangerschaften und Geburten. Darüber hinaus können weitergehende Leistungen nach der Öffnungsklausel des § 6 AsylbLG gewährt werden, sofern diese im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind. Durch das eingeräumte Ermessen wird der zuständigen Behörde dabei die Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalles ermöglicht. Nach einem Aufenthalt von 18 Monaten im Bundesgebiet entspricht der Leistungsumfang der Gesundheitsleistungen dem der Sozialhilfe.

Erwerbsfähige Personen, die Bürgergeld beziehen, sind im Regelfall in der Gesetzlichen Krankenversicherung versichert und erhalten hierüber Gesundheitsleistungen. Personen, die Sozialhilfe beziehen, erhalten von den Krankenkassen die erforderlichen Gesundheitsleistungen gegen Kostenerstattung durch die Leistungsträger. Dies gilt auch für Ukraine-Geflüchtete mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes bzw.

einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes.

(Empfehlungen Nr. 26, 27)

43.2 „Firewall“ zwischen Leistungs- und Asylbehörden

Das BMI prüft unter Beteiligung anderer Ressorts verschiedene Möglichkeiten, das Ziel des Koalitionsvertrages umzusetzen, die Meldepflichten von Menschen ohne Papiere zu überarbeiten, damit Kranke nicht davon abgehalten werden, sich behandeln zu lassen. Ein konkreter Zeitplan oder geplante Inhalte der Umsetzung können wegen der laufenden Prüfung des komplexen Vorhabens derzeit noch nicht mitgeteilt werden.

Bei einer bestehenden Ausreisepflicht besteht für nicht nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 AsylbLG leistungsberechtigte Personen ggf. auch außerhalb des Anwendungsbereichs des AsylbLG bis zur Ausreise ein Anspruch auf eine akutmedizinische Versorgung im Rahmen von Überbrückungsleistungen. Im Einzelfall können unter bestimmten Voraussetzungen auch sogenannte Härtefallleistungen gewährt werden, die inhaltlich und zeitlich über die Überbrückungsleistungen hinausgehen (vgl. § 23 Absatz 3 Satz 3 bis 6 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch).

Ferner prüft die Bundesregierung, ob Maßnahmen erforderlich sind, um zu erreichen, dass Menschen ohne Papiere nicht daran gehindert werden, Straftaten, einschließlich häuslicher Gewalt sowie sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, zu melden und Leistungen des Gewaltschutzes in Anspruch zu nehmen.

44. Internationale Verfügbarkeit von Medikamenten (z. B. Impfgerechtigkeit)

Deutschland zählt zu den größten Gebern des Globalen Fonds zur Bekämpfung von AIDS, Tuberkulose und Malaria, der Impfallianz Gavi, der WHO und der internationalen Initiative zur Bekämpfung von COVID-19, „ACT-A“/COVAX (finanziell sowie Impfstoffabgabe). Die Bundesregierung fördert zudem den Aufbau der Impfstoff- und Pharmaproduktion in Afrika mit über 550 Mio. Euro seit 2021 (Team Europe Initiative „MAV+“, Partner: Afrikanische Union, Ghana, Ruanda, Senegal, Südafrika).

(Empfehlungen Nr. 14, 15)

45. Zugang zu Generika; EU-Präferenzabkommen

Handelspolitische Fragen liegen in der ausschließlichen Zuständigkeit der EU. Freihandelsverträge, die die EU mit Drittstaaten abschließt, enthalten in der Regel auch ein Kapitel zu geistigem Eigentum. Aus Sicht der Bundesregierung sind geistige Eigentumsrechte Grundlage und Voraussetzung für nachhaltige Investitionen in Forschung und Entwicklung und damit von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung innovativer pharmazeutischer Produkte. Die mit Drittstaaten einvernehmlich verhandelten Texte enthalten häufig auch eine Vorschrift, wonach die Daten, die ein Antragsteller an eine Zulassungsbehörde übersendet hat, erst nach einem gewissen Zeitraum nach der Zulassung des Produktes von Generika-Herstellern genutzt werden dürfen (sogenannter Unterlagenschutz). Diese Vorschrift soll sicherstellen, dass Investitionen in Forschung und Entwicklung nicht durch lange und komplexe Zulassungsverfahren entwertet werden und dient damit der Innovationsförderung. Des Weiteren sei darauf hingewiesen, dass die Europäische Kommission regelmäßig vor Aufnahme von Verhandlungen zu einem Freihandelsabkommen sog. Impact Assessments durchführt, die auch menschenrechtliche Fragen zum Gegenstand haben.⁸ Mögliche Auswirkungen von Datenexklusivitätsbestimmungen auf den Zugang zu Medikamenten sollten aus Sicht der Bundesregierung in diesem Rahmen mituntersucht werden. Hier gilt es, fallspezifisch die richtige Balance zwischen konkurrierenden Zielsetzungen zu finden.

(Empfehlungen Nr. 48, 49)

46. Situation Pflegebedürftiger in Pflegeheimen

Deutschland teilt die Einschätzung des Ausschusses, dass durch eine vermehrte Gewinnung von Pflegekräften im Ausland die Versorgung verbessert werden kann. Zudem bekräftigt Deutschland seine Entschlossenheit, dafür zu sorgen, dass bei internationalen Anwerbungen die Vorgaben der WHO und ILO vollständig beachtet und umge-

⁸ https://policy.trade.ec.europa.eu/analysis-and-assessment/impact-assessments_en

setzt werden. Dies gilt insbesondere auch für die Gewährleistung einer vollständigen Gleichbehandlung bei Entgelten und Arbeitsbedingungen sowie für die Durchsetzung des Verbots einer Beteiligung angeworbener Personen an den Anwerbekosten. Dafür bietet das gesetzliche Gütesiegel „Faire Anwerbung Pflege Deutschland“ Gewähr.

Das Pflegepersonal-Stärkungsgesetz vom 11. Dezember 2018 hat den Start für das neue Qualitätssystem in vollstationären Pflegeeinrichtungen zum Oktober 2019 vorgegeben. Gemäß dem gesetzlichen Auftrag spielt die bewohnerbezogene Versorgungsqualität im neuen, durch unabhängige Pflegewissenschaftler entwickelten Qualitätssystem eine sehr viel größere Rolle. Die Pflegeheime müssen für alle Bewohnerinnen und Bewohner halbjährlich Qualitätsdaten anhand von insgesamt zehn Qualitätsindikatoren erheben. Die neu konzipierten, jährlichen externen Qualitätsprüfungen durch den Medizinischen Dienst bzw. den Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung bauen auf diesen Qualitätsdaten auf. Sowohl die Ergebnisse der indikatorenbasierten Datenerhebungen, wie auch der externen Qualitätsprüfungen werden veröffentlicht. Es handelt sich um eine beträchtliche Weiterentwicklung der internen Qualitätssicherung, der externen Qualitätsprüfungen und der Qualitätsberichterstattung.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2020 hat Deutschland einen neuen finanziellen Rahmen für die Ausbildung von Pflegekräften geschaffen. Mit der Reform des Ausbildungs- und Berufsrechts in der Pflege wurde für die duale berufliche Pflegeausbildung eine bundeseinheitliche Refinanzierung der Ausbildungskosten über länderspezifische Ausbildungsfonds vorgesehen. Außerdem müssen Auszubildende vergütet werden. Die insoweit anfallenden Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen sind ebenfalls erstattungsfähig.

47. *Maßnahmen gegen Einsamkeit*

In Deutschland fühlen sich mehrere Millionen Menschen, ältere wie jüngere, einsam. Einsamkeit hat viele Ursachen, tritt in unterschiedlichen Facetten auf und stellt sich in den verschiedenen Lebensphasen unterschiedlich dar. Das Einsamkeitsempfinden ist in der Corona-Pandemie gestiegen.

Das BMFSFJ bearbeitet seit 2018 verstärkt das Thema Einsamkeit. Zunächst auf der Ebene der Vernetzung, ab 2020 auch durch Fördermaßnahmen gegen Einsamkeit im Alter. Hierzu zählen ein Modellprojekt des Malteser Hilfsdienstes e. V. „Miteinander – füreinander: Kontakt und Gemeinschaft im Alter“ an über 100 Standorten für vor allem hochaltrige einsame Menschen (Laufzeit: 6/2020 bis 12/2024) und ein Modellprogramm mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) für 29 Projekte zur Stärkung der Teilhabe Älterer, besonders am Übergang in die nachberufliche Phase (Laufzeit: 10/2020 bis 9/2022). Das ESF Plus-Programm „Stärkung der Teilhabe älterer Menschen – gegen Einsamkeit und soziale Isolation“ schließt mit über 70 Projekten an (Laufzeit: 10/2022 bis 9/2027).

Ergänzt werden die Aktivitäten durch das seit August 2021 vom BMFSFJ geförderte Kompetenznetz Einsamkeit (KNE), umgesetzt vom Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V. (Laufzeit bis 12/2025), welches alle Altersgruppen beim Thema in den Blick nimmt. Das KNE bündelt Wissen für konkrete Angebote und Orte gegen Einsamkeit, verbreitet Wissen zum Thema und erforscht Faktoren der aktiven Vorbeugung und Linderung von Einsamkeit. Zudem etabliert das KNE seit Januar 2023 ein Einsamkeitsbarometer, das repräsentative Aussagen zur Prävalenz von Einsamkeit in Deutschland geben soll.

An Menschen aller Altersgruppen richtet sich auch das Modellprojekt „Verein(t) gegen Einsamkeit“ des Deutschen Olympischen Sportbundes, das seit Oktober 2022 gefördert wird (Laufzeit bis 12/2024). Es soll die Potenziale des Sports und der Sportvereine als Orte für Begegnungen und Gemeinschaft aufzeigen.

Im Juni 2022 startete das BMFSFJ schließlich gemeinsam mit dem KNE die Erarbeitung einer Strategie gegen Einsamkeit. Es findet ein breiter Beteiligungsprozess statt. Die Strategie soll auch die öffentliche Sichtbarkeit des Themas voranbringen, u. a. mit einer ersten Sensibilisierungskampagne im Herbst/Winter 2022.⁹

48. *Ausgeweitete Familienpflegezeit*

Insbesondere während der COVID-19-Pandemie waren Familien mit pflegebedürftigen Angehörigen stark belastet. Um dieser Belastung entgegenzuwirken, hat die Bundesregierung befristete „Akuthilfen für pflegende Angehörige in der COVID-19-Pandemie“ beschlossen und zuletzt bis zum 30. April 2023 verlängert. Danach war die Inanspruchnahme der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung nach dem Pflegezeitgesetz nicht nur – wie bisher – für bis zu 10, sondern für bis zu 20 Arbeitstage pro akutem Pflegefall möglich und der einmalige Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld entsprechend auf 20 Arbeitstage ausgeweitet. Darüber hinaus wurden die Voraussetzungen

⁹ <http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/engagement-und-gesellschaft/strategie-gegen-einsamkeit>

für Freistellungen nach dem Pflegezeitgesetz und Familienpflegezeitgesetz flexibilisiert: Die Frist für die Ankündigung der Familienpflegezeit wurde auf 10 Tage verkürzt und die Ankündigung konnte sowohl für die Pflege- als auch für die Familienpflegezeit in Textform und damit per E-Mail erfolgen. Die Freistellungen nach dem Familienpflegezeit- und dem Pflegezeitgesetz mussten während des Geltungszeitraums der Akuthilfen nicht unmittelbar aneinander anschließen, sondern konnten auch nach einer Unterbrechung bzw. beendeten Freistellung mit Zustimmung des Arbeitgebers erneut gewährt werden. Sofern eine Familienpflegezeit erstmalig aufgrund der Akuthilfen in Anspruch genommen wurde, darf eine Familienpflegezeit auch weiterhin erneut für dieselbe pflegebedürftige Person genommen werden, sofern die Höchstdauer von 24 Monaten noch nicht ausgeschöpft ist.

Darüber hinaus wurde mit dem Gesetz zur weiteren Umsetzung der europäischen Vereinbarkeitsrichtlinie in Deutschland (Vereinbarkeitsrichtlinienumsetzungsgesetz – VRUG, in Kraft seit dem 14. Dezember 2022) im Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetz auch für Arbeitgeber in Kleinbetrieben unterhalb der Schwellenwerte (Familienpflegezeitgesetz: 26 Beschäftigte ausschließlich der zu ihrer Berufsbildung beschäftigten; Pflegezeitgesetz: 16 Beschäftigte) die Verpflichtung eingeführt, Anträge der Beschäftigten auf den Abschluss einer Vereinbarung über eine Freistellung nach dem Pflegezeit- sowie Familienpflegezeitgesetz innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Antrags zu beantworten. Im Fall der Ablehnung ist die Antwort zu begründen. Kommt eine solche Vereinbarung zustande, stehen auch Beschäftigten in Kleinbetrieben die Rechte der Familienpflegezeit zu. Sie können ihre Freistellung vorzeitig beenden, wenn die oder der nahe Angehörige nicht mehr pflegebedürftig oder die häusliche Pflege der oder des nahen Angehörigen unmöglich oder unzumutbar ist. Für die Zeit der Freistellung können sie ein zinsloses Darlehen beim BAFzA beantragen. Schließlich wurde ein Kündigungsschutz für die Dauer der vereinbarten Freistellung eingeführt.

Sowohl die Akuthilfen als auch die Änderungen des Pflege- und des Familienpflegezeitgesetzes verfolgen das in Empfehlung Nr. 33 genannte Ziel einer besseren Vereinbarkeit von Pflege und Beruf.

Zu Artikel 13

Recht auf Bildung

49. Aufholen von Lernrückständen

Das Bundeskabinett hat am 5. Mai 2021 das „Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche in den Jahren 2021 und 2022“ beschlossen. Zwischen Bund und den Ländern wurde anschließend eine Vereinbarung zur Umsetzung des Aktionsprogramms geschlossen.

Bund und Länder verfolgten damit das gemeinsame Ziel, Kinder und Jugendliche sowie deren Familien zu unterstützen, um die durch die Schulschließungen entstandenen Auswirkungen der Pandemie aufzufangen. Der „Abbau von Lernrückständen“ war eine zentrale Maßnahme, über die das Ziel umgesetzt werden sollte.

Insgesamt stellten Bund und Länder für das Programm 2 Mrd. Euro bereit. Vor dem Hintergrund des Aktionsprogramms vereinbarten Bund und Länder einen Betrag in Höhe von 1,29 Mrd. Euro, verteilt auf die Jahre 2021 und 2022, zur Verfügung zu stellen. Davon war verabredet, 1 Mrd. Euro für die zentrale Maßnahme „Abbau von Lernrückständen“ vorzusehen. Weitere 290 Mio. Euro standen für Maßnahmen zur Verfügung, um Kinder und Jugendliche durch Freiwilligendienstleistende und zusätzliche Sozialarbeit an Schulen zu unterstützen und zu fördern (220 Mio. Euro) und für Kinder- und Jugendfreizeiten, außerschulische Jugendarbeit und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe (70 Mio. Euro).

Vereinbartes Ziel für die Maßnahme „Abbau von Lernrückständen“ war, auf Basis von Lernstandserhebungen, die individuelle/zielorientierte Unterstützung aller Schülerinnen und Schüler in den Kernkompetenzen. Schwerpunkte sollten insbesondere in Klassenstufen gesetzt werden, in denen Schulwegentscheidungen bevorstehen, z. B. die Klassenstufe 4 bzw. Klassenstufe 6 der Grundschule, die Klassenstufen 9 und 10 sowie die auf das Abitur vorbereitenden Jahrgangsstufen.

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgte durch die Länder in deren bestehenden Strukturen und Zuständigkeiten vor dem Hintergrund der mit dem Bund getroffenen Verabredungen. Die Länder setzten hierbei paritätisch eigene Finanzmittel ein. Die Maßnahme sollte trägerneutral und schulformunabhängig erfolgen sowie den allgemeinbildenden und berufsbildenden Bereich umfassen. Zudem sollte eine Zusammenarbeit mit Stiftungen, Vereinen, Initiativen, Volkshochschulen und kommerziellen Nachhilfeanbietern erfolgen.

Die Länder legten im März 2023 einen Abschlussbericht zur Umsetzung des Aktionsprogramms vor.

(Empfehlung Nr. 6)**50. DigitalPakt für Schulen / Zusatzvereinbarungen zur Ausstattung von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften mit mobilen Leihgeräten und zum Aufbau notwendiger Administrations- und Supportstrukturen**

Zur Verbesserung der digitalen Infrastruktur an Schulen haben Bund und Länder im Jahr 2019 den „DigitalPakt Schule 2019-2024“ vereinbart, der an die Strategie „Bildungsoffensive für die digitale Wissensgesellschaft“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) und der Strategie der Kultusministerkonferenz „Bildung in der digitalen Welt“ anknüpft.

Im Rahmen des „DigitalPakt Schule“ unterstützt der Bund Länder und Gemeinden bei Investitionen in die digitale kommunale Bildungsinfrastruktur, ursprünglich mit 5 Mrd. Euro. Dies entspricht einer Förderquote von 90 Prozent. Die Länder leisten einen Eigenanteil von 10 Prozent und finanzieren darüber hinaus zusätzliche Maßnahmen. Die Umsetzung digitaler Bildung durch pädagogische Konzepte, Anpassung von Lehrplänen und Umgestaltung der Lehreraus- und -fortbildung obliegt den Ländern. Schulträger stellen Betrieb und Wartung der technischen Infrastruktur sicher.

Bund und Länder haben im Verlauf des Jahres 2020 auf die Herausforderungen durch die Folgen der Pandemie mit einer Stärkung des „DigitalPakt Schule“ reagiert. Drei Zusatzvereinbarungen zur Ausstattung von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften mit mobilen Leihgeräten und zum Aufbau notwendiger Administrations- und Supportstrukturen hat das BMBF mit jeweils 500 Mio. Euro ausgestattet, um alle Familien, Lehrkräfte und Schulträger zu entlasten und die Kinder und Jugendlichen beim Distanzlernen wie auch beim digitalen Lernen zu unterstützen. Die Länder stellen ebenfalls zur Umsetzung der drei Zusatzvereinbarungen finanzielle Mittel in Höhe von mindestens 10 Prozent zur Verfügung. Bund und Länder werden sich auch in Zukunft für die Beschleunigung der Digitalisierung an Schulen einsetzen.

51. DigitalPakt Alter

Digitale Kompetenzen sind ein entscheidender Schlüssel für gesellschaftliche Teilhabe älterer Menschen. Viele der 7 Millionen älteren Menschen in Deutschland, die das Internet nicht nutzen, würden ins Internet gehen, wenn sie den konkreten Nutzen für sich erkennen würden und langfristige Unterstützung im Umgang mit den Geräten hätten. Darum haben das BMFSFJ und die Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen e. V. (BAGSO) 2021 den „DigitalPakt Alter“ gestartet. Der „DigitalPakt Alter“ zeigt ganz konkret Chancen der Digitalisierung für Ältere auf und vermittelt grundlegende Digitalkompetenzen in bald 300 Erfahrungsorten überall in Deutschland. Die Plattform www.digitalpakt-alter.de bietet einen Überblick über die Partner und Beispiele guter Praxis. Ältere Menschen finden hier eine Übersicht über Anlaufstellen vor Ort. Ein Servicetelefon gibt älteren Menschen ohne Internet Auskunft.

Weitere Bausteine des „DigitalPakt Alter“ sind das Projekt „Digitaler Engel PLUS“ (www.digitaler-engel.org), wo mobile Ratgeberteams deutschlandweit vor Ort älteren Menschen niedrigschwellig und alltagsnah digitale Kompetenzen vermitteln, und das Projekt „KI für ein gutes Altern“. Letzteres vermittelt älteren Menschen und Seniorenorganisationen Kompetenzen rund um das Thema „Künstliche Intelligenz“ (KI). Der Ratgeber „Künstliche Intelligenz im Alltag älterer Menschen“ bietet dazu einen guten Einstieg. Das Projekt möchte dazu beitragen, dass ältere Menschen sich in aktuellen Diskussionen um KI aktiv einbringen können und dafür sorgen, dass sie in Forschung und Entwicklung von KI-Systemen stärker wahrgenommen und berücksichtigt werden.

(Empfehlungen Nr. 60, 61a)**52. Lehrkräftemangel**

Die Kultusministerkonferenz veröffentlicht regelmäßig einen Überblick über die voraussichtliche Entwicklung des Lehrkräfteeinstellungsbedarfs und -angebots in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Die letzte Modellrechnung (März 2022) prognostiziert für den Zeitraum 2021 bis 2035 Unterschiede im Verhältnis zwischen Lehrkräfteeinstellungsbedarf und -angebot. Für den Sekundarbereich II (allgemeinbildende Fächer oder Gymnasium) besteht deutschlandweit in den nächsten Jahren nahezu durchgängig ein Überangebot, während die Zahlen in allen anderen Lehrberufen einen teilweise erheblichen Lehrkräftebedarf erwarten lassen. Hauptursachen für den erhöhten Lehrkräftebedarf sind verschiedenen Entwicklungen (u. a. dem demographischen Wandel und der starken Zuwanderung) geschuldet.

Da der Lehrkräftemangel erhebliche Auswirkungen auf die Unterrichtsversorgung und u. U. Kürzungen bei einzelnen Unterrichtsfächern zur Folge hat, haben die Länder zur Deckung des Lehrkräftebedarfs verschiedene Maßnahmen aufgelegt, welche in einem von der Kultusministerkonferenz im Oktober 2022 verabschiedeten Bericht dargestellt werden. Diese zielen primär darauf ab, die Attraktivität des Berufs sowie die Qualität des Lehramtsstudiums und des Vorbereitungsdienstes zu steigern. Daneben haben die Länder sowohl weitere gemeinsame als auch landesspezifische Schritte eingeleitet, um dem Lehrkräftemangel – insbesondere an Grundschulen – entgegenzuwirken. So wurde beispielsweise das Einstiegsgehalt für Grundschullehrkräfte in mehreren Ländern erhöht und übergangsweise werden Lehrkräfte von weiterführenden Schulen in Grundschulen eingesetzt. Ferner können Lehrkräfte der Sekundarstufe II an Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen, um die Lehramtsbefähigung für die Primarstufe zu erwerben.

Mit Blick auf die Einstellung von Seiten- bzw. Quereinsteigern gibt es in allen Ländern strukturierte Qualifizierungsprogramme.

Des Weiteren hat die Ständige Wissenschaftliche Kommission der Kultusministerkonferenz im Januar 2023 eine Stellungnahme mit Empfehlungen zum Umgang mit dem Lehrkräftemangel veröffentlicht. Diese sieht vor, dass Beschäftigungsreserven bei qualifizierten Lehrkräften erschlossen, Gymnasiallehrkräfte für andere Schulen weiterqualifiziert und Lehrkräfte zusätzlich in Mangelfächern nachqualifiziert werden. Zur Unterstützung und Entlastung qualifizierter Lehrkräfte werden die Beschäftigung Studierender und multiprofessioneller Teams und präventive Maßnahmen zur Gesundheitsförderung sowie hybrider Unterricht für höhere Klassenstufen empfohlen. In Bezug auf Quer- und Seiteneinstiegsmodelle wird eine Bewertung und Weiterentwicklung vorgeschlagen. Aktuell werden diese Vorschläge in den Ländern und in der Kultusministerkonferenz bewertet. Die Ständige Wissenschaftliche Kommission erarbeitet zudem derzeit ein Gutachten zur Lehrkräftegewinnung und -qualifizierung.

(Empfehlungen Nr. 60, 61b)

53. Inklusives Bildungswesen

In Umsetzung von Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) zur Schaffung eines inklusiven Bildungssystems evaluieren und entwickeln die Länder ihre Aktions- und Maßnahmenpläne fort. Ziel der Länder ist es, das gemeinsame Lernen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit und ohne Behinderungen in umfänglicher und wirksamer Teilhabe zu gewährleisten und zugleich die erreichten Standards sonderpädagogischer Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote abzusichern und weiterzuentwickeln. Auch die Verbesserung des Beratungsangebots für Eltern sowie Schülerinnen und Schülern ist in vielen Ländern Teil der Maßnahmen.

Die Kultusministerkonferenz überarbeitet derzeit sukzessive die Empfehlungen zu den einzelnen sonderpädagogischen Schwerpunkten. So wurden die überarbeiteten Empfehlungen zur schulischen Bildung, Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen im sonderpädagogischen Schwerpunkt Lernen sowie Geistige Entwicklung im Jahr 2019 bzw. 2021 verabschiedet. Neben ländergemeinsamen Grundlagen für die individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern durch differenzierte Ansätze schafft die Kultusministerkonferenz den Rahmen für den Kompetenzerwerb von Lehrkräften. Eine im Jahr 2020 veröffentlichte Zwischenbilanz zum Stand der Umsetzung der Gemeinsamen Erklärung der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz „Lehrerbildung für eine Schule der Vielfalt“ von 2015 stellt fest, dass mittlerweile in allen Ländern die Ausbildung anschlussfähiger allgemein- und sonderpädagogischer Kompetenzen als integraler Teil des Vorbereitungsdienstes verstanden wird und angehende Lehrkräfte eine wertschätzende und professionelle Haltung gegenüber Inklusion zu entwickeln lernen.

Die gemeinsame Beschulung von Kindern mit und ohne Behinderungen ist seit der Ratifizierung der UN-BRK weiter gestiegen. So lag der Anteil der an allgemeinen Schulen unterrichteten Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischer Förderung im Schuljahr 2021/22 bei 44 Prozent. Die Förderschulbesuchsquote ist von 2015 bis 2021 nahezu konstant geblieben. Das gemeinsame Lernen von Kindern mit und ohne Behinderung in umfänglicher und wirksamer Teilhabe weiterzuentwickeln ist ein langfristiger Prozess, den die Länder fortführen.

(Empfehlungen Nr. 60, 61c)*54. Teilhabe an Bildung von geflüchteten und Asyl suchenden Kindern*

Das Recht auf Bildung und der diskriminierungsfreie Zugang zu Bildungsmaßnahmen gelten ebenfalls sowohl für Kinder mit Migrationshintergrund als auch für geflüchtete und asylsuchende Kinder. Die Schulbildung wird in den Ländern unabhängig vom Aufenthaltsstatus und -dauer organisiert, so dass Kinder von Asylsuchenden und Geflüchteten im schulpflichtigen Alter in allen Ländern der Schulpflicht unterliegen. In den meisten Ländern werden die regulären Maßnahmen zur schulischen Integration eingeleitet, sobald eine Familie eine Erstaufnahmeeinrichtung verlassen hat und einer Kommune zugewiesen wurde. In einzelnen Ländern können Kinder bereits in den Erstaufnahmeeinrichtungen niedrigschwellige Bildungsangebote wahrnehmen.

Kinder von Asylsuchenden und Geflüchteten erwerben meist in Sprachlern- bzw. Willkommensklassen erste Deutschkenntnisse, um einen raschen Übergang in den regulären Unterricht zu gewährleisten. Vereinzelt werden Kinder umgehend in die Regelklassen mit ergänzendem Sprachunterricht integriert.

Mit Blick auf die geflüchteten Kinder und Jugendlichen aus der Ukraine in Folge des russischen Angriffskriegs ergreifen die Länder verschiedene Integrationsmaßnahmen, um die Beschulung der über 213.000 Kinder und Jugendlichen (Stand: 6. August 2023) sicherzustellen. Zur besseren Koordinierung der Maßnahmen hat die Kultusministerkonferenz im März 2022 eine Task Force Ukraine eingerichtet und im Juni 2022 Leitlinien zur Beschulung schutzsuchender Kinder und Jugendlicher aus der Ukraine im Schuljahr 2022/23 vereinbart. Diese sehen eine Schulpflicht sowie den Erwerb der deutschen Sprache im Rahmen der bestehenden Strukturen mit dem Ziel der zeitnahen Integration in den Regelunterricht vor. Der Online-Unterricht von ukrainischer Seite bzw. mit ukrainischen Lehrwerken kann dabei flankierend erfolgen. Zur psychosozialen Betreuung werden in den Ländern vorhandene Kapazitäten genutzt und ausgebaut sowie, wenn möglich, ukrainische Fachkräfte einbezogen. Bildungserfolg hängt in vielen Fällen mehr von der sozialen Herkunft und weniger vom Migrationshintergrund der Kinder ab. Vor diesem Hintergrund haben die Länder und der Bund verschiedene Maßnahmen aufgelegt, um sozial benachteiligte Kinder zu fördern. Als Beispiel kann die gemeinsame Initiative „Leistung macht Schule“ von Bund und Ländern genannt werden, mit der seit 2018 Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer Herkunft oder ihrem sozialen Status gefördert werden.

Zu Artikel 14*Grundschulpflicht**55. Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter*

Ab dem 1. August 2026 wird ein bundesweiter Rechtsanspruch auf ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkindern in Kraft treten. Er soll zunächst für Grundschulkindern der ersten Klassenstufe gelten und in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet werden, so dass ab dem Schuljahr 2029/30 jedes Grundschulkind der ersten vier Klassen einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung hat. Der Ausbau der ganztägigen Angebote zielt auf die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die Verbesserung der individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern und damit der Teilhabechancen und Bildungsgerechtigkeit sowie auf die Stärkung von Schule als Lern- und Lebensort.

Der zukünftige Rechtsanspruch umfasst einen zeitlichen Umfang von acht Stunden an fünf Werktagen pro Woche. Zudem besteht ein Anspruch auf Ganztagsbetreuung in den Schulferien; Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln.

Obleich die Zahl der Ganztagschulen schulartübergreifend in den letzten Jahren angestiegen ist und im Schuljahr 2021/22 bereits 72,2 Prozent der allgemeinbildenden Schulen ganztägig organisiert waren, bedarf es zur Verwirklichung des Rechtsanspruchs eines weiteren Ausbaus der Bildungsinfrastruktur. Daher wurden im Rahmen des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) gemeinsam zwischen Bund und Ländern finanzielle und zeitliche Umsetzungsschritte festgelegt. Daten über den Ausbaustand und die Betreuungssituation für Grundschulkindern werden ab 2024 mit entsprechend geänderten Statistik-Regelungen einhergehen. Der Bund gewährt den Ländern bis zum 31. Dezember 2027 zur Unterstützung des erforderlichen Ganztagsausbaus Finanzhilfen in Höhe von bis zu 3,5 Mrd. Euro. Der Bund beteiligt sich auch an den zusätzlichen Betriebskosten der Länder, indem sich der Länderanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer im Jahr 2026 um 135 Mio. Euro und anschließend in sukzessiv steigendem Umfang zulasten des Bundesanteils erhöht. Ab dem Jahr 2030 beträgt die Erhöhung 1,3 Mrd. Euro pro Jahr.

Mit Blick auf die personellen Ressourcen stärken die Länder ebenfalls die Lehrkräfte, indem Module zu ganztagsschulspezifischen Anforderungen in der Lehreraus- und -fortbildung angeboten werden und ein Erfahrungsaustausch im Rahmen von Netzwerken und Fachtagungen stattfindet. Zur Frage der Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität der Ganztagschule und ganztägiger Bildungs- und Beratungsangebote werden aktuell ländergemeinsame Empfehlungen erarbeitet.

Zu Artikel 15

Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben, auf Teilhabe am wissenschaftlichen Fortschritt und auf Urheberrechtlichen Schutz

56. Geschlechtergerechtigkeit im Kulturbereich

Bundesfrauenministerin Lisa Paus rief im Februar 2023 das Bündnis „Gemeinsam gegen Sexismus“ ins Leben. Mit gezielter Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen, Materialien und Empfehlungen unterstützt das Bündnis Unternehmen, Organisationen und Betroffene effektiv dabei, gegen Sexismus vorzugehen. Über 450 Organisationen und Unternehmen haben sich bereits dem Bündnis angeschlossen (www.gemeinsam-gegen-sexismus.de).

Für die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) ist das Thema Frauen in der Kultur- und Medienbranche ein kulturpolitischer Schwerpunkt und die Sichtbarmachung (der Anliegen) von Frauen in diesen Bereichen ist ein zentraler Bestandteil innerhalb eines breit angelegten Engagements für Geschlechtergerechtigkeit.

Die BKM finanziert seit vielen Jahren ein erfolgreiches Mentoring-Programm für hochqualifizierte Frauen, die Führungspositionen in Kultur und Medien anstreben und unterstützt ein Sonderprojekt, um die mangelnde Datengrundlage zu Geschlechtergerechtigkeit in der Kultur zu untersuchen, mehr Sichtbarkeit für das Thema Geschlechtergerechtigkeit zu erreichen und die Vernetzung von Expertinnen zu stärken. Darüber hinaus fördert die BKM seit 2018 die Themis-Vertrauensstelle gegen sexuelle Belästigung und Gewalt und wird diese Förderung in diesem Jahr erhöhen, damit Präventionsangebote ausgebaut und weiterentwickelt werden können. Die BKM wird in Kürze ein Maßnahmenbündel öffentlich vorstellen, mit dem der Kultur- und Medienbetrieb gezielt dabei unterstützt wird, einen Kulturwandel voranzutreiben, der sexualisierten Grenzüberschreitungen und Machtmissbrauch künftig keinen Raum lässt.

Die Verbesserung der strukturellen Rahmenbedingungen für die Gleichstellung von Frauen und Männern ist auch den Ländern ein wichtiges Anliegen. Die Kulturressorts der Länder haben sich auf Positionierungen zu nachfolgenden Themenbereichen verständigt:

- Gender Pay Gap: Faire Vergütung;
- Digital Gender Gap: Bessere Förderung von technischer Ausstattung und Fort- und Weiterbildung;
- Gender Show Gap: Geschlechtergerechte Besetzung von Jurys und Führungspositionen sowie verbessertes Monitoring.

57. Kulturhilfe Ukraine und Kultur in der Kinder- und Jugendbildung

Zu weiteren Maßnahmen, wie z. B. dem Umgang im kolonialen Kontext, der Kulturhilfe in der Ukraine, zur Unterstützung Kulturschaffender zur Minderung der Folgen der Pandemie, wie dem Programm NEUSTART KULTUR, und in der Kinder- und Jugendbildung siehe den beigefügten Anhang.

Anhang zu Artikel 15

Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben, auf Teilhabe am wissenschaftlichen Fortschritt und auf urheberrechtlichen Schutz

Umgang mit Kulturgütern aus kolonialen Kontexten

Alle Menschen sollen die Möglichkeit haben, in ihren Herkunftsstaaten und Herkunftsgesellschaften ihrem reichen materiellen Kulturerbe zu begegnen, sich damit auseinanderzusetzen und es an zukünftige Generationen weiterzugeben. Wir wollen daher in engem Austausch mit den Herkunftsstaaten und den betroffenen Herkunftsgesellschaften verantwortungsvoll mit Kulturgütern aus kolonialen Kontexten umgehen.

Kulturhilfe aufgrund des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges von Russland auf die Ukraine

Mit Mitteln aus dem Ukraine-Ergänzungshaushalt konnte die BKM im Haushaltsjahr 2022 insgesamt 18,2 Mio. Euro für sinnvolle kulturpolitische Hilfsmaßnahmen ausreichen. Schwerpunkte waren dabei: Kulturgüterschutz (ca. 3,5 Mio. Euro), Medien (Deutsche Welle, JX-Fund (European Fund for Media in Exile), Exilmedien Ukraine und Russland ca. 8,3 Mio. Euro), Stipendien/ Honorare/ Residenz-Programme (ca. 5,1 Mio. Euro) sowie Kulturangebote/ Soziokulturelle Veranstaltungen (ca. 1,3 Mio. Euro).

Im Bereich Kulturgutschutz hat die BKM gemeinsam mit dem AA Anfang März 2022 das „Netzwerk Kulturgutschutz Ukraine“ ins Leben gerufen. Zentrale Schaltstelle des Netzwerkes war das deutsche Nationalkomitee des internationalen Museumsverbandes ICOM. Eine zentrale Rolle spielten auch das Bundesinstitut für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa (BKGE) in Oldenburg und die private Initiative des „Ukraine Art Aid Centers“ (UAAC), die die Verteilung eines Großteils der BKM-Mittel für den Kulturgutschutz in der Ukraine koordiniert haben (rund 3 Mio. Euro).

Gemeinsam mit dem AA hat die BKM im Oktober 2022 die Hannah-Arendt-Initiative ins Leben gerufen, ein Schutzprogramm für Medienschaffende sowie Verteidigerinnen und Verteidiger der Meinungsfreiheit in Krisen- und Konfliktgebieten im Ausland wie auch im Exil in Deutschland (BKM Inland, AA Ausland). Das Netzwerk soll kontinuierlich ausgebaut werden.

Auch die Länder leisten im Rahmen der in ihren Haushalten zur Verfügung stehenden Mittel ihren Beitrag zu dieser Thematik.

Kulturelle Kinder- und Jugendbildung

Kulturelle Bildung ist wesentlich für die Teilhabe an kulturellen und gesellschaftlichen Angeboten und trägt sowohl zum demokratischen Handeln als auch zur sozialen Kompetenz bei. Zudem werden durch die Auseinandersetzung von Kindern und Jugendlichen mit künstlerischen und kulturellen Ausdrucksformen die Persönlichkeitsentwicklung und die Kommunikationsmöglichkeiten gestärkt. Dafür bedarf es Träger, die verlässlich inspirierende Angebote und neue Perspektiven – jenseits von Familie, Kita, Schule und Ausbildung – eröffnen. Die Förderung der bundesweiten Infrastrukturen zur kulturellen Kinder- und Jugendbildung mit Mitteln des Kinder- und Jugendplans des Bundes leistet einen unverzichtbaren Beitrag für ein gutes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen gepaart mit dem Ziel, Zuversicht zu tanken, Freude am Miteinander zu erleben und den eigenen Horizont zu erweitern. Die Kultusministerkonferenz befasst sich bereits seit einigen Jahren, u. a. im Zusammenhang mit dem Ausbau der Ganztagschulangebote mit dem Bereich der Kulturellen Bildung und setzt sich für eine kooperative Bildungs-, Kultur- und Jugendpolitik ein. So hat sie bereits im Jahr 2007 eine Empfehlung zur kulturellen Kinder- und Jugendbildung verabschiedet.

Vor dem Hintergrund aktueller gesellschaftlicher Transformationsprozesse hat die Kultusministerkonferenz die Empfehlung im Jahr 2022 nach einer Aktualisierung im Jahr 2013 abermals überarbeitet. In die überarbeitete Empfehlung ist ein weites Kulturverständnis eingeflossen, das nicht nur die Künste im engen Sinne (Literatur, Musik, Theater, Kunst, etc.), sondern auch (sozio-)kulturelle Praktiken umfasst. Sie verankert Kulturelle Bildung in der frühkindlichen Bildung, in der Schule sowie in Kultureinrichtungen und regt eine stärkere Zusammenarbeit zwischen Kultur- und Bildungseinrichtungen einschließlich der Schaffung rechtlicher und finanzieller Rahmenbedingungen an. Vor dem Hintergrund der Digitalisierung betont die Empfehlung ebenfalls die Nutzung digitaler Lernformate. Mit Blick auf die Qualifizierung von Fach- und Lehrkräften wird eine Ausbildung empfohlen, welche die theoretischen und praktischen Grundlagen Kultureller Bildung sowie der Kooperation mit Kultureinrichtungen bzw. kulturellen Akteurinnen und Akteuren vermittelt.

Unterstützung für Kulturschaffende und Kultureinrichtungen zur Minderung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Zur Minderung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie haben Bund und Länder verschiedene Unterstützungsmaßnahmen und -programme für Kulturschaffende und Kultureinrichtungen aufgelegt. Diese Hilfen trugen dazu bei, die aus Schließungen und Schutzmaßnahmen gegen das COVID-19-Virus resultierenden wirtschaftlichen Einbußen für sowohl öffentliche als auch private Kultureinrichtungen, kulturelle Veranstaltungsbetriebe sowie Künstlerinnen und Künstler abzufedern und somit den vielfältigen Kultursektor in Deutschland zu bewahren.

Insbesondere auch die Personengruppe der Kulturschaffenden war durch die pandemiebedingten Einschränkungen teilweise durch drastische Einkommensausfälle betroffen. Der Gesetzgeber hat darauf mit dem Sozialschutzpaket reagiert. Um möglichst unbürokratisch und zielgenau zu helfen, wurde der Zugang zur Grundsicherung für Bewilligungen ab dem 1. März 2020 vereinfacht, um den Lebensunterhalt zu sichern. Die Grundsicherung tritt bei existenziellen Nöten für alle – also auch für Kulturschaffende – ein und ist unabhängig von der Ursache der Notlage. Für die ersten sechs Monate des Leistungsbezuges wurden die Wohnkosten (sogenannte Aufwendungen für Unterkunft und Heizung) voll anerkannt. Außerdem wurde weitestgehend nicht geprüft, ob Vermögen vorhanden ist. Der Zeitraum wurde mehrfach verlängert und ist letztendlich zum 31. Dezember 2022 zur Einführung des Bürgergeldes im Jahr 2023 ausgelaufen. Das BKM hat im Sommer 2020 das Zukunftsprogramm NEUSTART KULTUR mit einem Gesamtvolumen von 2 Mrd. Euro aufgesetzt. Es besteht aus 78 Teilprogrammen, die in Abstimmung mit den Ländern und in enger Zusammenarbeit mit Kulturverbänden und -fonds entwickelt und umgesetzt wurden. Zum 31. Dezember 2023 waren Mittel in Höhe von rund 1,7 Mrd. Euro gegenüber den Letztempfängern bewilligt. Der größte Teil hiervon (rund 1,5 Mrd. Euro) wurde bereits abgerufen und ausbezahlt. Programmförderungen waren bis zum 30. Juni 2023 möglich.

Als weiteres Hilfsprogramm wurde der Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen mit einem Volumen von 2,5 Mrd. Euro eingerichtet, der im Juli 2021 gestartet ist und bis Ende 2022 lief. Er wurde gemeinsam vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) und der BKM verantwortet, die auch für die Mittelbewirtschaftung zuständig war. Die Abwicklung erfolgte über die Länder.

Der Sonderfonds umfasste

- a) eine Wirtschaftlichkeitshilfe für kleinere Kulturveranstaltungen (bis zu 2.000 Teilnehmende), die coronabedingt mit reduzierter Teilnehmerzahl stattfanden, und
- b) eine Ausfallabsicherung für größere Kulturveranstaltungen (über 2.000 Teilnehmende), falls diese coronabedingt abgesagt oder verschoben werden mussten.

Zum 20. März 2023 waren Fördermittel in Höhe von rund 454 Mio. Euro ausgezahlt; in der Bearbeitung befanden sich Anträge mit einem Volumen von 25,7 Mio. Euro. Weitere 159 Mio. Euro waren in Registrierungen gebunden.

Kurzarbeitergeld, Grundsicherung, Künstlersozialversicherung

In der COVID-19-Pandemie wurden zahlreiche Betriebe, auch im kulturellen Bereich wie Betriebe der Veranstaltungswirtschaft, mit Kurzarbeitergeld unterstützt. Durch verschiedene Sonderregelungen, wie Erleichterungen beim Zugang und der Inanspruchnahme sowie Verlängerung der Bezugsdauer und Erstattungen von Sozialversicherungsbeiträgen an die Arbeitgeber, konnten Beschäftigte gehalten und Kündigungen weitgehend vermieden werden. Auch nach dem Auslaufen der krisenbedingten Sonderregelungen zum 30. Juni 2023 kann Kurzarbeitergeld nach den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen gezahlt werden, wenn ein unvermeidbarer Arbeitsausfall eintritt.

Auch in der Künstlersozialversicherung wurden von der Bundesregierung in den Jahren 2020 bis 2023 Hilfsmaßnahmen für Kulturschaffende und Kreative sowie abgabepflichtige Unternehmen zur Abmilderung der negativen Folgen der Pandemie ergriffen. So wurde die Mindesteinkommensgrenze von 3.900 Euro für die Versicherten in der Künstler-sozialversicherung zwischen 2020 und 2022 ausgesetzt. Damit blieb ein Unterschreiten des für eine Versicherung mindestens erforderlichen Jahreseinkommens von 3.900 Euro unschädlich für den Fortbestand des Versicherungsschutzes. Zudem wurde eine bis zum Jahresende 2022 befristete Ausnahmeregelung für die Zuverdienstgrenze für zusätzliche nicht-künstlerische selbstständige Tätigkeiten (1.300 Euro im Monat) geschaffen. Bis zu diesem Betrag blieb der Kranken- und Pflegeversicherungsschutz über die Künstlersozialkasse bestehen. Schließlich wurde mit zusätzlichen Bundesmitteln in Höhe von rund 176 Mio. Euro der Anstieg des Künstlersozialabgabesatzes für die abgabepflichtigen Unternehmen verhindert bzw. deutlich abgemildert.

Die Länder haben die Konzeption der Unterstützungsangebote des Bundes eng begleitet und waren zum Teil für dessen Umsetzung zuständig. So wurde eine IT-Plattform für die Ausgabe der unterstützenden Mittel sowie ein Callcenter für Fragestellerinnen und Fragesteller aus ganz Deutschland seitens der Länder beigesteuert. Ergänzend zu den Unterstützungsprogrammen des Bundes wurden zudem zum Teil und darüber hinaus eigene Programme aufgelegt, um Künstlerinnen und Künstler sowie Kulturschaffende und Kultureinrichtungen abzusichern.¹⁰ Die Kulturministerinnen und Kulturminister der Länder haben im Sommer 2021 im Einklang mit den Lockerungen in allen Bereichen des Lebens die Leitlinien „Kultur ermöglichen!“ beschlossen, um eine Wiederaufnahme kultureller Veranstaltungen und Angebote unter Einhaltung von Schutzmaßnahmen zu ermöglichen. Die Länder sprachen sich nachdrücklich für die Fortführung der finanziellen Hilfen für Kulturschaffende und -einrichtungen aus, um den Kultur- und Kreativsektor weiter zu stabilisieren. Während der gesamten Dauer der Covid-19-Pandemie standen die Länder durchgehend in engstem Kontakt und Informationsaustausch, um die Auswirkungen der Pandemie für Kulturschaffende und Kultureinrichtungen gemeinsam abzufedern.

¹⁰ Eine Übersicht der verschiedenen Länderprogramme ist auf der Webseite der Kultusministerkonferenz einzusehen: <https://www.kmk.org/de/themen/kultur/aktuelle-hilfsprogramme-fuer-kulturschaffende.htm>

